

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — Nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

Gesch

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3713

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Mannheim

61 29 49
Mannheim, den 10. Aug. 1964

- 31 Js 23/64 -

An das
Landgericht - Strafkammer II -

M a n n h e i m

Unter Vorlage der Akten erhebe ich mit
dem Antrag, nach durchgeführter gericht-
licher Voruntersuchung das Hauptverfahren
vor dem Schwurgericht zu eröffnen,

A n k l a g e

gegen

1. den am 10.9.1901 in Duisburg-Ruhrort
geborenen, in Duisburg-Großenbaum,
Großenbaumer Allee 25 wohnhaften, ver-
heirateten Betriebsschreiber

Heinrich M o c e k

-in dieser Sache in U-Haft gewesen
vom 24.3. - 16.4.1964 -

Verteidiger: Rechtsanwalt Heinrich
König, Mannheim, N 4, 15,
(Bd. XII, Bl. 172 f.)

2. den am 6.8.1895 in Lemgo geborenen, in
Gütersloh, Starenweg 4 wohnhaften, ver-
heirateten Rentner

Wilhelm Heinrich Theodor R i c h a r d t

- in dieser Sache in U-Haft gewesen
vom 20.11.1961 - 7.6.1962 -

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Buchert,
Brackwede, Hauptstr. 127
(Bd. VII, Bl. 498)

3. den am 21.8.1911 in Groß-Paglau/Krs. Konitz geborenen, in Bremen-Huchting, Amsterdamer Straße 8 wohnhaften, verheirateten Handelsvertreter

Werner Erich S o r g a t z

Verteidiger: Rechtsanwalt Hensch,
Soltau, Poststraße 13
(Bd. VII, Bl. 532 Rs.)

4. den am 21.1.1913 in Tuchel geborenen, in Wiedenbrück, Jödemannstraße 9 wohnhaften, verheirateten Beizer

Kurt Hans W o l l e n b e r g

-Verteidiger: Rechtsanwälte Köhne und
Koll., Gütersloh, Moltke-
str.17 (Bd.VII, Bl.574).

Die Genannten klage ich an,
sie hätten

I. 1. Mocek und Richardt:

- in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken -
- in ihrer Eigenschaft als SS-Standardenführer und Inspektionsführer (Mocek) bzw. Kreisführer (Richardt) des "Selbstschutzes Westpreußen"
- auf Anordnung des nach Argentinien geflüchteten SS-Oberführers und Führers des "Selbstschutzes Westpreußen", Ludolf von Alvensleben, veranlaßt, daß - unter dem Vorwand der Vergeltung für einen als polnischen Sabota-

geakt hingestellten Brand des Anwesens des Bauern und Amtskommissars Hugo Fritz in Petztin (Piastoszyn), in Wirklichkeit aber zur Dezimierung des polnischen Bevölkerungsanteils -

am 24. Okt. 1939 im Staatswald zwischen Tuchel (Tuchola) und Rudabrück (Rudzki Most)

durch ihnen unterstellte volksdeutsche Angehörige des "Selbstschutzes Westpreußen" 30 Polen erschossen worden seien;

unter den Opfern hätten sich 6 polnische Einwohner von Sehlen (Zalno) befunden, die 2 Tage vorher von einem Kriegsgericht vom Verdacht der Brandstiftung freigesprochen worden wären, ferner 18 weitere Polen aus Sehlen, die im Anschluß an den Freispruch wahllos festgenommen worden wären, schließlich 6 weitere polnische Bürger aus den Nachbargemeinden und aus Tuchel;

unter ihnen seien gewesen:

der Fischer Roman Urbanowski,
der Pfarrer Nogalski,
der Pfarrer Piatkowski,
der Buchdrucker Jan Lewandowski;

hierbei habe Mocek die Festnahme der 24 Einwohner von Sehlen und ihren Abtransport nach Tuchel befohlen; die Auswahl der aus Tuchel stammenden Opfer, die Auswahl des Exekutionsortes, des Exekutionskommandos sowie der Wach- und Absperrposten erfolgte dagegen durch Richardt bzw. unter dessen Leitung und nach dessen Richtlinien;

sowohl Mocek als auch Richardt seien bei der Erschießung zugegen gewesen und hätten diese geleitet; Richardt habe vor ihrem Beginn eine Ansprache gehalten, Mocek habe über sie von Alvensleben Bericht erstattet;

2. Sorgatz:

in seiner Eigenschaft als Angehöriger des "Selbstschutzes Westpreußen" und Adjutant Richardts, bei dieser Exekution die Ansprache Richardts in die polnische Sprache übersetzt, die Opfer anhand einer Liste gruppenweise aufgerufen, sie angestoßen und so veranlaßt, vor dem Massengrab zur Erschießung Aufstellung zu nehmen;

3. Wollenberg:

in seiner Eigenschaft als Angehöriger des "Selbstschutzes Westpreußen", am Vormittag mit einem Trupp Gefangener das Massengrab ausheben lassen und am Nachmittag auf dem Exekutionsplatz die gefangenen Polen vor ihrer Tötung bewacht;

II. 1. Richardt:

in gleicher Eigenschaft, aus gleichem Anlaß und aus den gleichen Motiven wie zu I, in weiterer Durchführung der Anordnung von Alvenslebens, veranlaßt, daß durch ihm unterstellte volksdeutsche Angehörige des "Selbstschutzes Westpreußen" am 27. Okt. 1939, am gleichen Ort wie zu I, weitere 30 Polen erschossen worden seien;

unter den Opfern dieser Tat seien vornehmlich Angehörige der polnischen Intelligenz gewesen, die zum Teil schon vorher auf seinen Befehl und unter seiner Leitung festgenommen worden wären; ferner auch solche Polen, die am 24.10.1939 im Anschluß an die Exekution zu I auf dem Erschießungsplatz mit der Weisung, den "Brandstifter" zu suchen, für 48 Stunden freigelassen worden wären;

unter ihnen seien gewesen:

der Textilkaufmann Stanislaw Mackowski,
dessen Sohn Zdislaw Mackowski,
der Getreidehändler Bernard Lamparski,
dessen Sohn Edmund Lamparski,
der Bürgermeister Stanislaw Saganowski,
der Lehrer Alfons Gronczewski,
der Fleischermeister Czeslaw Goralewski,
der Assessor Sylwester Patyna,
der Bäckermeister Rudolf Strzelecki,
der Schmiedemeister Antoni Przytarski,
der Dekan Piotr Sosnowski,
der Lehrer Jozef Schulerecki,
der Lehrer Antoni Krolokowski,
der Lehrer Leopold Kowalski,
der Lehrer Antoni Rozek,
der Lehrer Antoni Chojnowski,
der Rechtsbeistand Jan Pakula,
der Kaufmann Stanislaw Maron,
der Arbeiter Leon Jaszkowski,
der Kaufmann Jan Swierczynski;

bei der Exekution sei Richardt zugegen gewesen und habe sie geleitet;
unmittelbar vorher habe er eine Ansprache gehalten;

2. Mocek:

in der gleichen Eigenschaft, aus gleichem Anlaß und aus den gleichen Motiven wie zu I
diese Tat des ihm unterstellten Richardt mindestens geduldet;

3. Sorgatz:

in gleicher Eigenschaft wie zu I
auch bei dieser Exekution die Ansprache Richardts in die polnische Sprache übersetzt, die Opfer anhand einer Liste gruppenweise aufgerufen, sie angestoßen und so zur Aufstellung vor dem Massengrab veranlaßt;

4. Wollenberg:

in gleicher Eigenschaft wie zu I
als Angehöriger des Exekutionskommandos
fünfmal je einen gezielten Gewehrschuß auf die Polen abgegeben.

Sie hätten somit:

Mocek:

durch 2 selbständige Handlungen

- zu I, 1 -:

vorsätzlich und mit Überlegung, sowie aus niedrigen Beweggründen,
30 Menschen getötet;

- zu II, 2-:

als Amtsvorgesetzter eine strafbare Handlung im Amt seines Untergebenen - nämlich einen in amtlicher Eigenschaft durch Richardt begangenen 30fachen Mord - wissentlich geschehen lassen;

Richardt:

durch 2 selbständige Handlungen

- zu I, 1 und II, 1 - :

jeweils vorsätzlich und mit Überlegung,
sowie aus niedrigen Beweggründen,
30 Menschen getötet;

Sorgatz:

durch 2 selbständige Handlungen

- zu I 2, und II, 3 - :

jeweils den Tätern zur Begehung einer als
Verbrechen, nämlich als 30fachen Mord, mit
Strafe bedrohten Handlung wissentlich
Hilfe geleistet;

Wollenberg:

durch 2 selbständige Handlungen

- zu I, 3 und II, 4 - :

jeweils den Tätern zur Begehung einer als
Verbrechen - nämlich als 30fachen Mord -
mit Strafe bedrohten Handlung wissentlich
Hilfe geleistet.

Die Taten Moceks sind:

ein Verbrechen des 30fachen Mordes
und ein Verbrechen der Konnivenz beim
30fachen Morde,
strafbar nach §§ 212, 211 (alter und
neuer Fassung), 47, 357, (73, 74) StGB.

Die Taten Richardts sind:

zwei Verbrechen des 30fachen Mordes,
strafbar nach §§ 212, 211 (alter und
neuer Fassung), 47, (73, 74) StGB.

Die Taten Sorgatz' und Wollenbergs sind:

je zwei Verbrechen der Beihilfe zum
30fachen Mord,

strafbar nach §§ 212, 211 (alter und
neuer Fassung), 49, (73), 74, § 4 Abs. II
Nr. 3 (alter Fassung) StGB in Verbindung
mit Art. 225, 27 des polnischen StGB
vom 11.7.1932.

B e w e i s m i t t e l :

A) Urkunden:

1. Straflisten -sämtl. ohne Eintrag -
 - a) Mocek XII, 7
 - b) Richardt I, 113
 - c) Sorgatz VII, 477
 - d) Wollenberg VII, 476- neue Straflisten werden nachge-
reicht -
2. Geburtsurkunden:
 - a) Mocek IX, 229
 - b) Richardt IX, 231
3. Niederschriften über richterliche
Vernehmungen der Angeschuldigten:
 - a) Mocek XII, 131, 154, 161, 167
 - b) Richardt I, 51, 93, 101 R, 109,
126, 237, 243, 245, 254; IX, 205
 - c) Sorgatz IX, 176
 - d) Wollenberg I, 100; IX, 185

4. Niederschriften über richterliche Vernehmungen der Zeugen:

- a) Erich Bleck II, 542
- b) Friedrich Damm II, 527
- c) Anton Labenz II, 506
- d) Karl Marquardt I, 241
- e) Gustav Pahl II, 515
- f) Adam Riefen IX, 136
- g) Hans Rösler IX, 190
- h) Otto Rux I, 244
- i) Christian Schnug IX, 160
- k) Dr. Bernhard Wehner IX, 147
- l) Helmut Wollenberg II, 503
- m) Paul Zielke IX, 195
- n) Paul Zühlke I, 105

5. Niederschriften über sonstige Vernehmungen verstorbener Zeugen und Angeschuldigter:

- a) Arnold Bartsch VIII, 86
- Todesmitteilung VIII, 90 -
- b) Dr. Lütke Frhr. von Ketelhodt VIII, 55
- Sterbeurkunde VIII, 326 -
- c) Willi Müller V, 59, 66, 76
- Sterbeurkunde VIII, 281 -
- d) Hugo Wollenberg VI, 158
- Sterbeurkunde VII, 634 -
- e) Alfons Zöllner, SB I, St. 7
(Übersetzung: SB II, St. 7)
- Sterbeurkunde: IX, 227 -

6. DC-Unterlagen, betr.:

- a) Dr. Friedrich Ackmann
- b) Ludolf von Alvensleben
- c) Kurt Gerth
- d) Otto Heß
- e) Kurt Merten-Feddeler
- f) Heinz Mocek
- g) Wilhelm Richardt

- h) Adam Riefen
- i) Hans Rösler
- k) Werner Sorgatz
- l) Paul Zielke
- sämtlich SB IV (Ordner) -

7. Historische Dokumente:

44 S. 163

45 46 S. 181

- a) Fotografien betr. den "Bromberger Blutsonntag" SB IX c
- b) Schreiben Himmlers an Berger und andere v.26.9.1939 SB III, St.I, 7
- c) Einberufungsbefehl des SS-Unterf. Heinz Hilgenfeld, ohne Datum
SB III, St.I, 6
- d) Schreiben v.Alvenslebens an Daluege vom 7.10.1939 SB III, St.I, 3
- e) Stellungnahme v.Alvenslebens vom 1.12.1939 SB III, St.I, 4
- f) Niederschrift des SS- u.Polizeigerichts VI, Zweigstelle Warschau vom 23.1.1940 SB III, St. I, 5
- g) Schreiben des Generalleutnants Max Bock an Forster v.17.11.1939
SB III, St.I, 1
- h) "Erklärung" zweier Volksdeutscher zum Zweck der Festnahme eines Polen
SB III, St.II, 2
- i) Fotografie einer Exekution bei Tuchel SB III, St.II, 3

8. Beschlüsse des BGH gem. § 13a StPO, betr.

- a) Richardt I, Bl.VI
- Bestimmung des Berichterstatters:
I, Bl.V -
- b) Sorgatz VI, 35 f
- Bestimmung des Berichterstatters:
VI, 34 -
- c) Wollenberg VI, 35 f
- Bestimmung des Berichterstatters:
VI, 34 -

B) Zeugen:

1. Justizwachmeister Reichert, Landesgefängnis Mannheim
- I, 111 -
2. Helmut Bertram, Hameln, Klütstraße 55
- VIII, 71 -
3. Gotthold Starke, Bonn, Venusberg, Kiefernweg 23
- VIII, 130 -
4. Waldemar Stein, Harksheide Krs.Stormann,Ulzburger Str. 30
- VIII, 134 -
5. Heinz Eckert, Hemer b.Sundwig, Gartenstraße 32
- VIII, 138 -
6. Dr. Hans Kohnert, Neugerming Krs.Fürstenfeldbruck,Wotanstr.
Nr. 3
- VIII, 145 -
7. Hans Rösler, Nettelstedt Krs.Lübbecke,Haus Nr. 50
- VI, 233; IX, 190 -
8. Dr. Bernhard Wehner, Düsseldorf, Lilientalstraße 70
(sachverständiger Zeuge), - IX, 147; SB IX -
9. Gottlob Berger, Gerstetten, Ulmer Straße 18
- SB III, St.IV, 2; IX, 126 -
10. Christian Schnug, Kempten/Allgäu, Rathausplatz 5
- III, 552; VIII, 11; IX, 160 -
11. Erich Spaarmann, München 42, Weiß-Ferdl-Straße 30
- VIII, 252 -
12. Josef Meier, Wipperfürth, Gaulstraße 48a
- VIII, 244 -
13. Alexander v. Wödtke, Göttingen, Goßler Str. 51
- VIII, 264 -
14. Wilhelm Fasthoff, Emsdetten, Hemberger Damm 23
- VIII, 259 -
15. Wilhelm Ferlings, Essen-Bergeborbeck,Bocholder Str.322
- I, 91 -
16. Otto Grygo, Bremen, Wilseder-Berg-Straße 17
- IX, 141 -
17. Bruno Marten, Bassen Krs. Verden, Haus Nr. 245
- XI, 71 -
18. Helmut Polley, Mülheim/Ruhr, Eichenberg 30
- XI, 40 -

19. Eitel Ullrich, Haidholzen Krs. Rosenheim, Walderinger Str. 41
- XI, 124 -
20. Dr. Willi Löer, Beckum/Westf., Weststraße 47
- XI, 20 -
21. Willi Loessin, Mölln, Bismarckstraße 5
- II, 400; X, 81 -
22. Ferdinand Grünhagen, Hambühren I, Krs. Celle, Heinrich-str. 1
- X, 140 -
23. Heinrich Möhle, Gifhorn, Calberlaer Damm 36
- X, 99 -
24. Alois Musolf, Salzgitter-Lebenstedt, Ackerstraße 3
- XI, 99 -
25. Rudi Matern, Offenburg/Bd., Franz-Simmler-Straße 12
- XI, 190 -
26. Gerhard Wüstenberg, Detmold-Belle, Töllenhof 13
- VI, 331; XI, 156 -
27. Hugo Marx, Stuhr-Moordeich Krs. Oldenburg i.O., Stuhrer Landstraße
- XI, 1 -
28. Heinrich v.d. Brelie, Otterndorf, Schleusenstraße 34
- XI, 87 -
29. Hellmuth Fleischmann, Wiesbaden, Frauenlobstraße 23
- X, 203 -
30. Adam Riefen, Langenargen, Buckstraße 4
- I, 150; IX, 136 -
31. Dr. Friedrich Ackmann, Gifhorn, Schloss
- XI, 9 -
32. Anton Gerriets, Trappenkamp Krs. Segeberg, Ellstraße 3c
- VIII, 208 -
33. Wilhelm Balnus, Rendsburg, Sandgang 8
- III, 583; II, 447 -
34. Ulrich Lux, Lauenburg/Elbe, Grünstraße 15
- VIII, 3 -
35. Jürgen v. Wilckens, Hildesheim, Leibnitzstraße 27
- VIII, 40 -
36. Erich Bleck, Niese bei Blomberg, Haus Nr. 10
- II, 541; II, 542 -

37. Heinrich Bleck, Kalköhl Krs. Plön, ohne Nr.
- III, 805 -
38. Gustav Pahl, Oberhode Krs. Fallingb., Haus Nr. 26
- II, 511; XIII, 121; II, 515 -
39. Albert Pahl, Lübeck, Wickedestraße 50
- IV, 858 -
40. Arthur Hafke, Rendsburg, Tingleffstraße 37
- VI, 215 -
41. Heinz Neubauer, Bochum, Ursulastraße 8
- I, 175 -
42. Alfons Rutkowski, Achim Krs. Verden, Große Kirchenstr. 8
- XI, 6 -
43. Helene Graf-Kolsen, Frankfurt/M., Egenolffstraße 12
- X, 42 -
44. Hans Genske, Neumünster, Fürstthof 24
- II, 456; X, 53 -
45. Paul Zielke, St. Tönis Krs. Kempen-Krefeld, Vorsterstr. 60
- VI, 100; IX, 195, IX 199 -
46. Maria Heppner, Wiedenbrück, Lange Straße 93
- VI, 185 -
47. Karl Kowalski, Fulda, Wörthstraße 8
- X, 192 -
48. Richard Kowalski, Frankfurt/M., An den Röthen 59
- II, 428; X, 30 -
49. Hellmut Wollenberg, Babenhausen/Hessen, Wilhelm-Leuschner-
- II, 497; II, 503 - Straße 12
50. Elmar Zielke, Torstedt Krs. Harburg, Triftstraße 35
- II, 434; X, 131 -
51. Erich Schwanke, Rüsselsheim, Königstädter Straße 111
- XI, 210 -
52. Max Ehrlich, Bederkesa, Krs. Wesermünde, Birkenweg 11
z. Zt. in U-Haft im Landgerichtsgefängnis Stade
- VIII, 297; VIII, 312 -
53. Karl Zuther, Lübeck-Karlshof, Am Rösch 4
- III, 578; VIII, 310; VIII, 352 -
54. Ernst Wolter, Uhingen Krs. Göppingen, Wilhelmstraße 6
- III, 593; VIII, 352 -

55. Karl Janke, Kolshorn b. Lehrte, Haus Nr. 12
- VIII, 36 -
56. Richard Kemnitz, Grußendorf b. Ehra, Haus Nr. 142
- III, 608; VIII, 502, IX, 8 -
57. Maximilian Sieg, Flensburg, Norderstraße 60
- VIII, 199 -
58. Kurt Neubauer, Köln-Nippes, Geldorpstraße 5
- I, 185; VIII, 163 -
59. Franz Wojtalewicz, Krefeld, Nauenweg 24
- I, 166 -
60. Karl Marquardt, Braunschweig, Zyriaksring 24
- I, 204; VIII, 104; I, 241 -
61. Erhard Kietzer, Waldniel/Ndrh., Am blauen Stein 12
- VIII, 303 -
62. Otto Rux, Karlsfeld Krs. Dachau, Südenstraße 5
- I, 223; I, 244; VIII, 153 -
63. Otto-Karl Bonin, Sahrendorf Krs. Harburg, Haus Nr. 37
- I, 213 -
64. KOM Zbikowski, Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7
Landeskriminalamt - Dezernat 15 - NRW
- VIII, 101 -
65. Eduard Tessmer, Köln-Ehrenfeld, Herkulesstraße 111
- VIII, 77 -
66. Eleonore Zimmermann, Niederbolheim, Burgstraße 2
- X, 185 -
67. Ernst Gerth, Uslar Krs. Northeim, Wiesenstraße 43
- X, 154; XI, 104 -
68. Bruno Nowak, Neumünster, Max-Richter-Straße 13
- II, 397; X, 70 -
69. Otto Schulz, Bremen, Holbeinstraße 14
- VI, 94; IX, 15 -
70. Wilhelm Jankowski, Düdinghausen Krs. Gft. Schaumburg, Haus
- X, 170 - Nr. 8
71. Hermann Elmers, Embsen über Bremen 5, Haus Nr. 48
- VIII, 330; IX, 97 -
72. Ewald Schulz, Bremen, Jadestraße 9
- VIII, 171; IX, 59 -

73. Anton Labenz, Drensteinfurt b.Münster i.W., Münsterstr. 9
- II, 506; IX, 30 -
74. Herbert Semrau, Kleve, Holbeinstraße 13
- VI, 338; IX, 25 -
75. Bernhard Ruhnke, Niederheckenbach Krs.Ahrweiler, Haus Nr.11
- VI, 260; IX, 49 -
76. Johannes Brieske, Wiesbaden-Erbenheim, Bierstadter Str.9
- XI, 114 -
77. Kurt Gerth, Hohenlimburg, Henkhauser Weg 93
- XI, 48; XI, 57 -
78. Gottlieb Konopka, Hayen Krs.Hameln, Dorfstraße 11
- XI, 164 -
79. Jan Panske, Chojnice Woj. bydgoskie, ul.Dworkowa 10/Polen
- SB II, St. A u. B. -
80. Alfons Urbanowski, Zalno pow. Tuchola Woj.bydgoskie/Polen
- SB II, St.23 -
81. Konstanty Szwaracki, Plazowo pow.Tuchola Woj.bydgoskie/
- SB II, St.9 u. 37 - Polen
82. Leon Januszewski, Tuchola Woj.bydgoskie/Polen
- SB II, St. 36 -
83. Stanislaw Hoppe, Tuchola Woj.bydgoskie, Nowe Kolonie 3 /
- SB II, St.13 - Polen
84. Klosowski, Tuchola Woj.bydgoskie/Polen
- SB II, St. 6 -
85. Paul Zühlke, Dortmund-Großbarop, Baroper Straße 312
- VI, 112; I, 105; IX, 66 -
86. Friedrich Damm , Gifhorn, Allensteiner Straße 6
- II, 521; II, 527; VIII, 193; IX, 1 -

C) Dolmetscherin:

Staatsanwältin Dr.Just-Dahlmann, Staatsanwaltschaft Mannheim

D) Beiakte:

II Dz 28/61 Staatsanwaltschaft Bromberg

(= Bd.IX d.A. 45 Js 11/61 Staatsanwaltschaft Dortmund;

Übersetzung der wesentlichen Teile: Bd.VI, Bl.403 ff
und SB II, Stücke A und B).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen
und der Voruntersuchung

Gliederung

A. Persönlichkeit und Vorleben der Angeschuldigten

- I. Mocek
- II. Richardt
- III. Sorgatz
- IV. Wollenberg

B. Die Taten

- I. Die allgemeine Situation in Westpreußen bis zum Einmarsch der deutschen Wehrmacht
- II. Der "Selbstschutz Westpreußen"
- III. Der Aufbau der Behörden in den Kreisen Tuchel und Zempelburg
- IV. Das Wirken des Selbstschutzes in den Kreisen Tuchel und Zempelburg; insbesondere das Verhalten der Angeschuldigten außerhalb der ihnen hier zur Last gelegten Taten.
- V. Die Erschießungen bei Rudabrück
 - 1. Vorgeschichte und Allgemeines
 - 2. Die Exekution vom 24.10.1939
 - 3. Die Exekution vom 27.10.1939
 - 4. Die weiteren Exekutionen

C. Die Einlassungen der Angeschuldigten

- I. Mocek
- II. Richardt
- III. Sorgatz
- IV. Wollenberg

D. Rechtliche Würdigung

- I. Täterschaft, Konnivenz, Beihilfe
- II. Mordqualifizierung
- III. Unrechtsbewußtsein
- IV. Befehlsnotstand
- V. Tateinheit und Tatmehrheit
- VI. Verjährung
- VII. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts.

A. Persönlichkeit und Vorleben der Angeschuldigten

I. M o c e k

XII, 116 ff, 154 ff
SB IV, Mocek,
Bl. 42, 44, 87 f.
IX, 229

Der jetzt 62 Jahre alte Angeschuldigte Mocek wurde am 10.9.1901 als drittes Kind des Maurermeisters Franz Mocek und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Söhngen, in Laar (jetzt Duisburg-Ruhrort) geboren. Er wuchs dort bei seinen Eltern auf und besuchte 8 Jahre die Volksschule, aus deren letzter Klasse er im Frühjahr 1915 entlassen wurde. Anschließend absolvierte er bei der August-Thyssen-Hütte in Duisburg-Hamborn eine dreijährige Lehre, ohne jedoch eine Abschlußprüfung abzulegen. Danach arbeitete er in verschiedenen Betrieben und besuchte technische Fachkurse. Am 1.12.1921 erhielt er bei den Vereinigten Stahlwerken in Duisburg-Ruhrort eine Stellung als Techniker. Hier war er - nacheinander als techn. Zeichner, Weichenbautechniker und Walzwerkkonstrukteur - bis zum 1.3.1931, als die Werke stillgelegt wurden, tätig. Anschließend war er erwerbslos.

SB IV, Mocek,
Bl. 3 und 4

Schon seit 1920 betätigte Mocek sich politisch. Nachdem er zunächst Mitglied des Bundes "Oberland" und dann des "Schlageterbundes" war, gründete er am 1.11.1925 mit politisch Gleichgesinnten in Duisburg die NSDAP und die SA, deren Führer er bis zu seinem Übertritt in die SS war. Seine NSDAP-Mitgliedsnummer lautete 25.502.

SB IV Mocek
Bl.4, 6, 7, 15-18

Sein Übertritt zur SS, an deren Aufbau am Niederrhein er maßgeblich beteiligt war, erfolgte am 1.7.1930 (SS-Nr.2.954). Schon am 10.11.1930 wurde er SS-Sturmführer und am 1.8.1931 SS-Sturmbannführer. Seit 1.4. 1933 war er in dieser Stellung hauptamtlich. Nach seiner Beförderung zum SS-Obersturmbannführer am 9.11.1933 wurde er auf seinen Antrag für die Zeit vom 10.5. - 22.8. 1934 zur "Leibstandarte SS Adolf Hitler" kommandiert, wo er seine erste militärische Ausbildung erhielt. Am 9.9.1934 folgte seine Ernennung zum SS-Standartenführer.

SB IV, Mocek,
Bl. 5, 20-34

Nachdem seitens der SS-Führung zunächst vergeblich versucht worden war, ihn wieder in einem Zivilberuf unterzubringen, wurde der Angeschuldigte auf deren Veranlassung für die Zeit vom 13.5. - 14.9. 1935 zur Wehrmacht einberufen. Er leistete zwei Übungen beim Infanterie-Ersatzbattalion Lyck ab und wurde als Gefreiter und Reserveoffiziersanwärter entlassen. Danach fand er bis zum Ausbruch des Krieges erneut als hauptamtlicher SS-Führer - in Greifswald und Berlin - Verwendung.

SB IV, Mocek,
Bl.2,48,65,69 ff

Vom 20.7.1937 bis zu seiner Einberufung zur Waffen-SS im Dezember 1942 war Mocek Mitglied des "Volksgerichtshofes" und hat in dieser Eigenschaft an mindestens 27 Urteilen mitgewirkt.

SB IV, Mocek,
Bl.56-64,
SB III, St.I, 6

Kurz nach Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges wurde der Angeschuldigte Mocek zu den SS-Totenkopfverbänden einberufen und ca. am 20.9.1939 zum Selbstschutz Westpreußen kommandiert. Dort fand er von Ende September bis zum 30.11.1939 als

Inspektionsführer für die Kreise Konitz, Tuchel und Zempelburg Verwendung. Für diese Tätigkeit erhielt er am 30.1.1941 das KVK II. Kl. m. Schwertern. Vom 1.12.1939 bis zum 9.2.1940 war Mocek - nunmehr wieder im Rahmen der Allgemeinen SS - mit dem Aufbau der 117. SS-Standarte in seinem bisherigen Inspektionsbezirk beauftragt. Im Anschluß hieran war er vom 7.3.1940 - 15.12.1942 als Referent beim SS-Oberabschnitt Warthe in Posen und Kalisch tätig.

SB IV, Mocek,
Bl.4-6, 79, 81-99

Zu dem genannten Zeitpunkt wurde Mocek mit dem Dienstgrad eines SS-Sturmmannes zur Waffen-SS einberufen und tat zunächst bei verschiedenen Einheiten in der Etappe Dienst. Innerhalb der Waffen-SS wurde er am 1.10.1943 zum SS-Unterscharführer, am 1.5.1944 zum SS-Standartenoberjunker und am 21.6.1944 zum SS-Untersturmführer befördert.

Zum Einsatz kam er erstmals im Sommer 1944 an der Invasionsfront. Er war dann weiter dort und in Ungarn eingesetzt und geriet am 9.5.1945 bei Linz in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Nach Durchlaufen verschiedener amerikanischer und britischer Kriegsgefangenenlager und Internierungslager wurde er im Juni 1948 entlassen. Er begab sich wieder in seine Heimatstadt Duisburg und nahm dort - nach vorübergehender Erwerbsunfähigkeit - eine Stellung als Hilfsarbeiter an. Seit Anfang 1950 ist er - und zwar seit 1958 als Betriebsschreiber - bei den "Hahn'schen Werken" in Duisburg-Großenbaum tätig. Sein monatliches Nettoeinkommen beläuft sich auf ca. 450,-- DM.

XII, 7, 112, 114,
174, 176, 177

Seit 10.7.1938 ist der Angeschuldigte Mocek verheiratet. Er hat 2 Söhne im Alter von jetzt 24 und 22 Jahren, die als Techniker und Elektriker in Arbeit stehen.

Mocek ist bisher unbestraft. In vorliegender Sache hat er aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Mannheim vom 11.3.1964 in der Zeit vom 24.3. bis 16.4.1964 in U-Haft eingesessen. Der Haftbefehl ist durch Beschluß des Untersuchungsrichters vom 16.4.1964 gegen Sicherheitsleistung außer Vollzug gesetzt worden.

II. Richardt

I, 61 ff, IX, 205 f.
SB IV, Richardt,
Bl. 29 f, IX, 231

Der jetzt 69 Jahre alte Angeschuldigte Richardt wurde am 6.8.1895 als fünftes von acht Kindern des Landmessers Wilhelm Richardt und dessen Ehefrau Juliane geb. Holzkämper in Lemgo geboren. Er wuchs dort bei seinen Eltern auf und besuchte vom 6. bis zum 14. Lebensjahr die Bürgerschule. Im Anschluß hieran absolvierte er in einer Lebensmittelgroßhandlung eine kaufmännische Lehre und bestand am 30.9.1912 die Kaufmannsgehilfenprüfung. Er arbeitete dann als Verkäufer, Versandleiter und Reisender in Lemgo, Hildesheim, Münster und Magdeburg.

Am 2.5.1915 wurde Richardt zum Infanterieregiment 13 einberufen und kam in Frankreich und an der Ostfront zum Einsatz. Hierbei wurde er dreimal verwundet. An Kriegsauszeichnungen erhielt er u.a. das EK I und das Lippesche Kriegsverdienstkreuz. Sein letzter Dienstgrad war Gefreiter.

Nach seiner Entlassung am 25.11.1918 nahm der Angeschuldigte seinen erlernten Beruf wieder auf, war aber vorübergehend auch als Verwaltungsangestellter beim Versorgungsamt in Münster tätig.

Im Jahre 1923 machte er sich mit Hilfe seines Bruders, der Mitinhaber seiner bisherigen Arbeitgeberfirma war, als Tabakwarengroßhändler in Stendal selbständig.

SB IV, Richardt,
Bl. 4, 7, 11-13, 22

Der Angeschuldigte Richardt war seit 1923 Mitglied des "Stahlhelm". Von hier trat er am 1.6.1930 in die NSDAP über und am 1.8.1930 in die SS ein. Seine Mitgliedsnummer lautete bei der NSDAP: 247.153, bei der SS: 5.133. Er war bei dem Aufbau der SS in Stendal in verschiedenen Orten der Altmark maßgeblich beteiligt. Am 9.2.1931 wurde er zum SS-Truppenführer, am 20.8.1931 zum SS-Sturmführer, am 7.2.1932 zum SS-Hauptsturmführer, am 24.12.1932 zum SS-Sturmbannführer, am 14.6.1934 zum SS-Obersturmbannführer und am 15.9.1935 zum SS-Standartenführer ernannt.

Am 1.3.1934 gab er auf Wunsch der NSDAP sein Geschäft auf und übernahm die Leitung der AOK Stendal. In dieser Stellung war er bis zum 6.5.1935, als er hauptamtlicher SS-Führer wurde und als solcher in Berlin Verwendung fand.

SB IV, Richardt,
Bl. 46, 47, 49, 56

Kurz nach Kriegsausbruch - wahrscheinlich zum gleichen Zeitpunkt wie der Angeschuldigte Mocek - wurde auch Richardt im Rahmen der SS-Totenkopfverbände beim Selbstschutz Westpreußen eingesetzt. Bis zum 30.11.1939 war er Kreisselbstschutzführer

für den Kreis Zempelburg und bis Mitte November 1939 auch für den Kreis Tuchel. Anschließend war er - nunmehr wieder im Rahmen der Allgemeinen SS - bis 9.2.1940 mit dem Aufbau des III. Sturmbannes der 117. SS-Standarte in Zempelburg beauftragt.

SB IV, Richardt,
Bl. 48-60

Danach war der Angeschuldigte Richardt bis Kriegsende weiter als hauptamtlicher SS-Führer in Stettin, Berlin, Köslin, Schönberg bei Schwerin und Schleswig tätig. Am 20.4.1944 wurde er zum SS-Oberführer ernannt.

Nach der Kapitulation arbeitete Richardt zunächst bei einem Bauern, begab sich dann nach Gütersloh und war dort etwa 2 1/2 Jahre als Hilfsarbeiter in einer Möbelfabrik tätig. Von 1948 bis zum 30.6.1963 war er sodann als kaufmännischer Angestellter - zuletzt mit Prokura - in einer Tabakwarengroßhandlung beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt ist er aus dem Berufsleben ausgeschieden und lebt nunmehr von seiner Angestelltenrente in Höhe von monatlich 500,-- DM.

SB IV, Richardt,
Bl. 61

Richardt ist seit 19.7.1924 verheiratet und hat zwei Söhne im Alter von jetzt 35 und 26 Jahren und eine Tochter im Alter von jetzt 31 Jahren. Sie haben die mittlere Reife erlangt und stehen im Berufsleben. Ein im Jahre 1927 geborener Sohn ist am Tage nach der Geburt verstorben.

I, 113

Der Angeschuldigte Richardt ist bisher unbestraft. Jedoch sind gegen ihn außer vorliegendem Verfahren noch die Ermittlungsverfahren 45 Js 10 und 11/61 der

Staatsanwaltschaft Dortmund, die seine Tätigkeit im Kreise Zempelburg zum Gegenstand haben, anhängig.

I, 38,46,252,255 R,257 In vorliegender Sache hat er aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters vom 14.11.1961 in der Zeit vom 20.11.1961 bis zum 7.6.1962 in U-Haft eingesessen. Der Haftbefehl ist durch Beschluß des Untersuchungsrichters vom 7.6.1962 gegen Sicherheitsleistung außer Vollzug gesetzt worden.

III. S o r g a t z

VI, 373 ff, 394 ff,
SB IV,Sorgatz,
Bl. 10 und 15 f.

Der jetzt 52 Jahre alte Angeschuldigte Sorgatz wurde am 21.8.1911 als Sohn des Mühlen- und Ziegeleibesitzers Erich Sorgatz und dessen Ehefrau Martha geb.Gierschewski in Groß-Paglau Krs.Konitz/Westpreußen geboren. Er wuchs dort bei seinen Eltern auf und besuchte zunächst ein Jahr die Volksschule und sodann deutsche Privatschulen in Konitz und Posen. Im Jahre 1931 ging er mit der Oberprimareife von der Schule ab und praktizierte als Müller und Mühlenkaufmann in einem Großmühlenbetrieb in Thorn. Vom 3.11.1934 bis zum 18.9.1936 genügte er der allgemeinen Wehrpflicht im polnischen Heer, aus dem er als Unteroffizier entlassen wurde. Danach betätigte er sich als Angestellter in verschiedenen Müllereibetrieben, zuletzt im Betrieb seines späteren Schwiegervaters Ewald Schulz in Kamin Krs.Zempelburg.

Im Juni 1934 trat Sorgatz der Jungdeutschen Partei bei und leitete seit 1938 deren Ortsgruppe Kamin. Am 24.8.1939

flüchtete er - wie zahlreiche politisch tätige Volksdeutsche - nach Danzig, von wo er nach Einmarsch der deutschen Truppen am 9.2.1939 nach Kamin zurückkehrte. Dort trat er dem Selbstschutz bei und wurde von dem deutschen Bürgermeister Dr.Eschner mit der Übernahme eines bei Drausnitz Krs. Tuchel eingerichteten Anhaltelagers und der Verlegung der dort festgehaltenen Polen nach Resmin Krs.Zempelburg beauftragt.

SB IV, Sorgatz,
Bl.2, 10, 20

Nach der noch im Laufe des Septembers 1939 erfolgten Neuorganisation des Selbstschutzes durch die SS blieb er unter dem Angeschuldigten Richardt - nunmehr hauptamtlich - weiterhin Leiter des Lagers Resmin, bis er Ende Oktober 1939 von Richardt zu seinem Adjutanten bestellt wurde. Nach Auflösung des Selbstschutzes wurde Sorgatz als SS-Oberscharführer in die Allgemeine SS übernommen und war - auch hier hauptamtlich - als Adjutant, zunächst beim Sturmbann III/117 in Zempelburg, sodann beim Sturmbann II/117 in Tuchel, tätig. Am 9.11.1942 wurde er zum SS-Untersturmführer befördert.

SB IV, Sorgatz,
Bl. 15, 5

Seit Februar 1940 Parteianwärter, wurde er am 1.9.1941 in die NSDAP aufgenommen.

Neben seiner Tätigkeit bei der SS war der Angeschuldigte Sorgatz von Februar bis September 1940 Sachbearbeiter beim "Reichsnährstand" in Zempelburg; sodann wurde er mit der Verwaltung der Mühle Koslinka in Tuchel, deren polnischer Besitzer nicht mehr am Leben war, beauftragt.

SB IV, Sorgatz,
Bl. 17, 21, 4

Am 6.6.1941 wurde der Angeschuldigte zur Waffen-SS einberufen, wo er am 1.7.1941 zum SS-Rottenführer ernannt wurde. Er war an der Ostfront eingesetzt und erhielt 1943 die Tapferkeitsauszeichnung für Angehörige der Ostvölker in Silber und das EK II.

Bei Kriegsende geriet Sorgatz in Österreich in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach Internierung in Nürnberg-Langwasser wurde er im Mai 1948 entlassen.

Danach betätigte er sich zunächst als Bauhilfsarbeiter und in anderen Berufen. Seit 1952 ist er Handelsvertreter (Einfirmenvertreter) und reist seit September 1963 für die Firma "Deutsche AMP" in Düsseldorf-Benrath. Seine finanziellen Verhältnisse sind geordnet.

Seit 2.11.1940 ist der Angeschuldigte Sorgatz verheiratet. Er hat vier Kinder im Alter von jetzt 23, 21, 20 und 10 Jahren.

Sorgatz ist unbestraft. Jedoch läuft gegen ihn wegen seiner Tätigkeit als Leiter des Lagers Resmin das Ermittlungsverfahren 45 Js 11/61 der Staatsanwaltschaft Dortmund.

VIII, 477

IV. W o l l e n b e r g

VI, 170 ff,
IX, 36, 185

Der jetzt 51 Jahre alte Angeschuldigte Wollenberg wurde am 21.1.1913 als einziges Kind des selbständigen Tischlermeisters Gustav Wollenberg und dessen Ehefrau Marie geb. Bandelow in Tuchel geboren. Er wuchs dort im elterlichen Haushalt auf und besuchte 8 Jahre die Volksschule.

Danach erlernte er im väterlichen Betrieb das Tischlerhandwerk, legte jedoch eine Prüfung nicht ab. Auch danach arbeitete er weiter bei seinem Vater.

Seit Ende 1938 oder Anfang 1939 war er Mitglied der Jungdeutschen Partei.

Im August 1939 begab sich auch der Angeschuldigte Wollenberg nach Danzig. Dort meldete er sich bei der SS, wurde einer, im Mannschaftsstand ausschließlich aus Volksdeutschen bestehenden, bewaffneten Einheit, die als sogenannte "Polizeiverstärkung" aufgestellt worden war - wahrscheinlich handelte es sich um einen Sturm des "Wachstumbannes Eimann" - zugeteilt und mit ihr nach Kriegsausbruch kurze Zeit - nach seinen Angaben nur zur Bewachung polnischer Gefangener in Gdingen - eingesetzt.

Noch Mitte September 1939 wurde die Einheit jedoch aufgelöst. Die Volksdeutschen wurden in ihre Heimatsorte entlassen. Ihre Uniformen durften sie mitnehmen; Wollenberg hat sie später bei seiner Tätigkeit im Selbstschutz, insbesondere auch bei den Exekutionen, getragen.

Als der Angeschuldigte nach Tüchel zurückkehrte, war der Selbstschutz bereits von der SS übernommen. Er trat ihm bei, wurde jedoch schon im November 1939 zur Waffen-SS eingezogen, in Danzig-Matzkau und Weimar-Buchenwald militärisch ausgebildet und sodann - ab Sommer 1940 - in den Niederlanden und an der Ostfront eingesetzt. Am 13.2.1945 geriet er als SS-Rottenführer bei Budapest in sowjetische Kriegsgefangen-

schaft. Dort wurde er am 24.12.1949 in einem der üblichen Pauschalverfahren wegen Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Am 20.4.1955 kehrte er über Friedland zurück. Er kam zunächst bei einem Kriegskameraden in Westerloh bei Paderborn unter und zog dann im Jahre 1956 nach Wiedenbrück, wo er heute noch wohnt. Er ist bei der Firma Heinrich Wonnemann in Batenhorst bei Wiedenbrück als Beizer tätig.

Wollenberg ist verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von jetzt 33, 29 und 27 Jahren.

Auch er ist nicht vorbestraft.

VII, 476

B. D i e T a t e n

I. Die allgemeine Situation in Westpreußen bis zum Einmarsch der deutschen Wehrmacht.

RGBl.1919, S.687 ff.
(Sonderband)

XI, 9 (Dr.Ackmann)

Durch Art. 27 Nr.7, 28, 87 des Friedensvertrages von Versailles vom 28.6.1919 waren die dort näher bezeichneten Teile der bisher preußischen Provinz Westpreußen mit Wirkung vom 10.1.1920 vom Deutschen Reich abgetrennt worden und an Polen gefallen. Hierzu gehörten auch die Kreise Tuchel (Tuchola) und Zempelburg (Sepolno). Letzterer war das an Polen gefallene östliche Gebiet des bisherigen Kreises Flatow, dessen westlicher Hauptteil dem neugebildeten Regierungsbezirk Grenzmark-Posen-Westpreußen der Provinz Pommern zugeschlagen wurde und im Reichsgebiet verblieb.

RGBl.1925, II, 33 ff.

- VIII, 40 ff, 49 ff,
 (v. Wilckens)
VIII, 57, 64 ff
 (Dr. v. Ketelhodt)
IX, 59 (E. Schulz)
IX, 37 Rf. (Zühlke)
XI, 71 (Marten)
 VII, 7 f. (Lux)
VIII, 122 (G. Pahl)
VI, 216 (Hafke)
VIII, 71 ff. (Bertram)
VIII, 138 ff (Eckert)
VIII, 145 ff (Dr. Kohnert)
VIII, 130 ff (Starke)
VIII, 134 ff (Stein)

Die einheimische Bevölkerung der an Polen
gefallenen Gebiete erhielt - soweit sie
nicht für Deutschland optierte - gemäß
Art. 91 des Friedensvertrages in Verbin-
dung mit dem Wiener Abkommen vom 30.8.
1924 mit Wirkung vom 10.1.1920, unabhängig
von ihrer Volkszugehörigkeit, grundsätz-
lich die polnische Staatsangehörigkeit.

In den folgenden Jahren kam es zwischen
dem polnischen und dem deutschen Bevölke-
rungsanteil des polnisch gewordenen Teils
von Westpreußen zu bald schärferen, bald
mildernden Auseinandersetzungen, in denen
die polnischen Behörden die polnische Volks-
gruppe meist offen begünstigte. Auch an
gesetzgeberischen und administrativen Dis-
kriminierungen der Volksdeutschen fehlte
es nicht. Dennoch war ihr Leben bis etwa
August 1939 im allgemeinen erträglich. Ins-
besondere hatten sie die Möglichkeit,
deutsche Vereine, deutsche Schulen und
- jedenfalls zeitweise - deutsche politi-
sche Parteien zu gründen und zu erhalten.
Als letztere bestanden bis zum Ausbruch
des Krieges die "Deutsche Vereinigung"
- eine konservative Partei, in der sich
hauptsächlich Großbürger und Großgrund-
besitzer zusammengeschlossen hatten -
und die "Jungdeutsche Partei" - eine "völ-
kische", insbesondere in der letzten Zeit
vor Kriegsausbruch mehr oder weniger offen
mit der NSDAP des Reiches sympathisierende
und zusammenarbeitende Organisation -.

Besondere Zuspitzung erfuhr der Volks-
tumskampf, der auf polnischer Seite haupt-
sächlich von dem "Westmarkenverband"
(Zwiazki Zachodnie) - einer national-

polnischen Vereinigung, die sich die völlige Polonisierung Westpreußens und Posens zum Ziel gesetzt hatte - und auf deutscher Seite von der Jungdeutschen Partei geführt wurde, nach dem Tode Pilsudskis. Er wurde angeheizt durch üble, offen den Krieg mit Deutschland und die Vernichtung Deutschlands propagierende Hetzartikel in einem Teil der polnischen Presse.

VI, 395 (Sorgatz)
VIII, 51 (v.Wilckens)
IX, 147 ff (Dr.Wechner)
SB IX

Kam es so schon vor Ausbruch des Krieges zu oft willkürlichen Haussuchungen, Festnahmen und Mißhandlungen, auch zu vereinzelten politischen Morden an Volksdeutschen, so häuften sich diese Vorfälle unmittelbar nach Kriegsausbruch. Hierbei betätigten sich insbesondere einzelne Einheiten des zurückgehenden polnischen Heeres in übelster Weise. Allgemein bekannt ist die Ermordung zahlreicher Zivilisten deutscher Volkszugehörigkeit - Männer, Frauen und Kinder - am 3.9.1939 in Bromberg ("Bromberger Blutsonntag"), ohne daß es sich hier um einen Einzelfall gehandelt hätte.

VIII, 71 ff.(Bertram)
VIII, 138 ff (Eckert)
VIII, 145 ff (Dr.Kohnert)
VIII, 130 ff (Starke)
VIII, 134 ff (Stein)
IX, 150 ff (Rösler)
SB IX c,107, vgl.a.92 ff.

Darüberhinaus wurden kurz vor und unmittelbar nach Kriegsausbruch im gesamten Grenzgebiet zahlreiche Deutsche, die sich - in der Regel legal - für das Deutschtum eingesetzt und politisch betätigt hatten, aufgrund vorbereiteter Listen festgenommen und unter starker Bewachung bei völlig unzureichender Verpflegung, teilweise unter schweren Mißhandlungen, in das Innere Polens verschleppt. Aus dem Raum Tuchel - Zempelburg führte ein solcher Transport von internierten Volksdeutschen, als Fuß-

marsch, auf dem viele Gefangene umkamen oder schwere Körperschäden erlitten, nach Lowicz bei Warschau.

Wenn diese Vorfälle von der national-sozialistischen deutschen Propaganda auch hinsichtlich der Zahl der Opfer maßlos übertrieben wurden, so steht heute doch fest, daß in den ersten Septembertagen des Jahres 1939 in Westpreußen und Posen ca. 6.300 Volksdeutsche - teilweise auf grausamste Weise - umgekommen sind.

RGBL.1939 I, 2042

Der schnelle Einmarsch der deutschen Wehrmacht und die spätere Rückgliederung Westpreußens in das Reich wurde demzufolge von der deutschen Bevölkerung nahezu einmütig als Befreiung begrüßt. Da die Volksdeutschen größtenteils das NS-Regime mit dem Deutschen Reich identifizierten, hatte es die damalige Reichsführung verhältnismäßig leicht, einen großen Teil von ihnen als willige Helfer für die Durchführung ihrer Politik, die auf völlige "Germanisierung" Westpreußens - teils durch Eindeutschung i.e.S., teils durch Aussiedlung, teils durch physische Vernichtung des polnischen Bevölkerungsanteils - gerichtet war, zu gewinnen.

II. Der "Selbstschutz Westpreußen"

XI, 10 (Dr.Ackmann)

VIII, 41 (v.Wilckens)

VIII, 57 f(Dr.v.Ketelhodt)

III, 595 (Wolter)

II, 542 R (E.Bleck)

IX, 1 (Damm)

IX, 30 (Labenz)

Bereits unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Truppen bildeten sich in vielen westpreußischen Gemeinden - teils auf Initiative der Wehrmacht, teils auf die der ersten provisorischen Verwaltungsstellen oder einzelnen NS-Funktionäre, z.T. wohl auch aufgrund vom Reich oder

von Danzig aus gesteuerten Vorbereitungen innerhalb der Jungdeutschen Partei - aus den jüngeren volksdeutschen Männern - zum Teil bewaffnete - milizähnliche Formationen ("Bürgerwehr", "Hilfspolizei", "Selbstschutz"), denen allgemeine Sicherungs- und Ordnungsaufgaben zufielen. Ohne daß für die ersten Tage eine einheitliche Organisation und Befehlsgebung erkennbar ist, steht fest, daß nahezu überall Funktionäre und Mitglieder der Jungdeutschen Partei die Führung übernahmen und daß eine enge Zusammenarbeit mit den kommissarischen - zum Teil von der Wehrmacht eingesetzten - Bürgermeistern - nach deren Weisungen die ersten Festnahmen vorgenommen wurden - bestand.

SB III, St.IV, 3
IX, 126 (Berger)
SB III St.7, 6

Zwischen dem 8. und dem 10. Sept. 1939 erteilte Himmler auf Weisung Hitlers auf einer Konferenz im Führerhauptquartier, an der der Chef des SS-Hauptamtes, SS-Obergruppenführer Heißmeyer, der Chef des Hauptamtes Orpo, SS-Obergruppenführer Daluege (+), der Chef der SS-Personalkanzlei, SS-Gruppenführer Schmitt und der Chef des SS-Ergänzungsamtes, SS-Brigadeführer Berger, teilnahmen, letzterem den Befehl zur sofortigen Aufstellung eines Selbstschutzes in den besetzten polnischen Gebieten. Der Auftrag wurde mit der Verfügung vom 26.9.1939, in der ferner niedergelegt war, daß der Selbstschutz unter der Leitung des Chefs der Ordnungspolizei stehen sollte, bestätigt. Berger, der nunmehr als "Führer des Selbstschutzes in Polen" zeichnete, veranlaßte ab 10.9.1939

die Einberufung von SS-Führern "zum Dienst in den bewaffneten Einheiten der SS (SS-Totenkopfverbände)" und beorderte sie in die besetzten Gebiete. Diese teilte er in zunächst drei Bereiche ein: einen südlichen unter Leitung des SS-Obergruppenführers Katzmann (+) mit dem Sitz in Breslau, einen mittleren unter SS-Oberführer Kelz mit dem Sitz in Posen und einen nördlichen unter SS-Oberführer Langleist - der schon nach wenigen Tagen von SS-Oberführer von Alvensleben abgelöst wurde - mit dem Sitz in Bromberg.

SB III, St.IV, 3

Außer der Einberufung und Zuweisung der erforderlichen Anzahl von SS-Führern oblag Berger auch die Ausrüstung des Selbstschutzes mit Beutewaffen.

Nach der Bekundung des Zeugen Berger - an deren Richtigkeit in dieser Hinsicht jedoch, insbesondere aufgrund der o.a. Verfügung Himmlers vom 26.9.1939, gewisse Zweifel bestehen - soll der Selbstschutz in Oberschlesien und Posen dem SS-Hauptamt, in Westpreußen dagegen dem Reichssicherheitshauptamt bzw. Himmler unmittelbar unterstellt worden sein. Fest steht aber, daß von Alvensleben - mindestens neben dem RSHA - dem Chef der Orpo, Daluege, über Aufbau und Tätigkeit des Selbstschutzes berichtete.

SB III, St.I, 3

IX, 162 (Schnug)

Daneben bestand regional eine Unterstellung unter den jeweiligen Höheren SS- und Polizeiführer, in Westpreußen also unter SS-Gruppenführer Hildebrandt (+) in Danzig.

SB IV, v. Alvensleben,
Bl. 6 und 24

Im übrigen korrespondierte von Alvensleben, der vorher 1. Adjutant Himmlers gewesen war und demzufolge eine Sonderstellung einnahm, auch unmittelbar mit diesem.

Wie aus dieser Korrespondenz ersichtlich ist, kam von Alvensleben am 14.9.1939, nachdem er am Vortage noch Besprechungen mit Berger und Daluege hatte, in Bromberg an und richtete dort in einer Privatvilla seine Dienststelle ein. Sodann verteilte er die inzwischen in Bromberg eingetroffenen weiteren SS-Führer auf die 19 ihm zugewiesenen Kreise, die er wiederum zu 5 Inspektionen zusammenfaßte. Ihm als Führer des Selbstschutzes Westpreußen unterstanden also - neben seinem Stab - 5 höhere SS-Führer als Inspektionsführer. Unter diesen wiederum standen - ebenfalls SS-Führer aus dem Reich - die Kreisführer.

VIII, 525 ff (Spaarmann)
III, 244 ff (Meier)
III, 552 ff; VIII, 11 ff,
IX, 160 ff (Schnug)
XII, 134 ff; 157 (Mocek)
IX, 44 (Richardt)
VIII, 264 ff (v. Wödtke)

Der Zeuge Spaarmann, der als einer der ersten SS-Führer in Bromberg eingetroffen war, wurde Inspektionsführer mit dem Sitz in Bromberg. Ihm wurden als Kreisführer die Zeugen Meier (Bromberg) und Schnug (Schubin) unterstellt. Der Angeschuldigte Mocek wurde Inspektionsführer mit dem Sitz in Konitz. Ihm wurden der Angeschuldigte Richardt als Kreisführer für die Kreise Tuchel und Zempelburg und ein - nicht ermittelter - Dietzel als Kreisführer für den Kreis Konitz unterstellt. Der Zeuge von Wödtke wurde Inspektionsführer mit dem Sitz in Strasburg/Westpr. Alle Genannten kamen zwischen Mitte und Ende September - in 2 oder 3 Gruppen - nach Westpreußen.

VIII, 259 ff (Fasthoff)
I, 91 f (Ferlings)

Die Zeugen Fasthoff und Ferlings kamen dagegen erst zu einer späteren Zeit.

Fasthoff wurde Ende Oktober / Anfang November 1939 nach Bromberg beordert. Er war an sich als Kreisselbstschutzzführer für Tuchel vorgesehen, kam aber zunächst nach Konitz, wo er unter Mocek bei den Vorbereitungen für die Aufstellung der Allgemeinen SS tätig war. Anschließend - etwa Mitte November 1939 - wurde er dann nach Tuchel versetzt, wo er Richardt ablöste. Jedoch war er auch hier nur noch mit der Überleitung des Selbstschutzes in die Allgemeine SS und dem Aufbau des SS-Sturmbannes Tuchel befaßt.

Ferlings traf im Dezember 1939 - schon nach Auflösung des Selbstschutzes - in Westpreußen ein. Auch er kam zunächst nach Konitz und wurde dort Adjutant des Ange-schuldigten Mocek. Nach einiger Zeit wurde er nach Zempelburg versetzt, wo er am 9.2.1940 Richardt ablöste. Im Sommer 1940 löste Ferlings schließlich Fasthoff in Tuchel ab, während Schnug nach Zempelburg ging.

VIII, 252 R (Spaarmann)
VIII, 247 (Meier)
III, 560; IX, 161 R (Schnug)
AII, 134 R; 141, 156 R, 157
(Mocek)
VIII, 267 (v. Wödtke)

Den als Selbstschutzzführern in Westpreußen angesetzten SS-Führern war - von den eigentlichen hilfspolizeilichen Aufgaben abgesehen - spätestens von dem Zeitpunkt an, zu dem von Alvensleben die Führung übernommen hatte, eine Doppelaufgabe gestellt: Einmal die einheitliche Erfassung, Organisation und Schulung der bereits bestehenden und der Aufbau von weiteren Selbstschutzeinheiten mit dem Ziel der Überführung aller "SS-tauglichen" Männer in die Allgemeine SS und zum anderen die

"Säuberung" des westpreußischen Gebiets von allen unerwünschten Polen unter gleichzeitiger "Vergeltung für den Bromberger Blutsonntag und die Septembermorde". So kam es in ganz Westpreußen bald zu zahlreichen Erschießungen polnischer Volksangehöriger durch den von den reichsdeutschen SS-Führern neu organisierten volksdeutschen Selbstschutz.

SB IX b
vgl. S. 47, 58, 90, 91, 102

Hervorzuheben ist, daß die Erschießungen nicht etwa solche Polen betrafen, denen eine Schuld an den Ausschreitungen gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung nachgewiesen werden konnte: diese wurden vielmehr von den hierzu eigens eingesetzten Sondergerichten abgeurteilt.

III, 559, 568; VIII, 14 f;
IX, 161 R (Schnug)
XII, 135 R, 136, 145, 156 ff.
(Mocek)
SB III, St. I, 5, S. 3

Von Alvensleben forderte auf regelmäßig - etwa wöchentlich einmal - in Bromberg abgehaltenen Dienstbesprechungen von seinen Inspektions- und Kreisführern stets die Vorantreibung der Vergeltungsmaßnahmen und ließ sich über den Stand der Festnahmen und Erschießungen genau Bericht erstatten. Nahezu immer brachte er zum Ausdruck, daß viel zu wenig Polen erschossen würden. Der als Inspektionsführer für die Kreise Berent und Schwetz eingesetzte SS-Standartenführer Scharf (+), in dessen Gebiet nach einer Stellungnahme von Alvenslebens "die volkstumsfeindlichen Polen nicht in der Weise zur Rechenschaft gezogen wurden, wie es erforderlich gewesen wäre" wurde von ihm "wegen Unfähigkeit" abgelöst. Ähnlich erging es dem Zeugen von Wödtke, der nach seiner Ablösung als Inspektionsführer zum Stab von Alvenslebens in Bromberg kam. In ähnlicher Weise wurde der Zeuge Schnug gerügt, als dieser ein-

SB III, St. I, 4

III, 267 f (v. Wödtke)

III, 568; IX, 163 R (Schnug)

XII, 136,158 (Mocek)

Einsatzgruppen in Polen
Dd.I,Anhang (S.8 f.);
s.a. SB III,St.II, 2 und
SB II, St.13 (Hoppe)

SB III, St.I, 3

SB III, St.I, 1
auch IX,141 ff(Grygo)

mal auf die Frage nach der Zahl der Erschossenen Fehlanzeige erstattete.

Auf diesen Dienstbesprechungen erklärte es von Alvensleben offen als sein Ziel, bis zum Aufbau einer geordneten Zivilverwaltung so viel Polen wie möglich erschießen zu lassen. Das gelte besonders von den Mitgliedern des Westmarkenverbandes und der polnischen Intelligenz.

Für das in der Anfangszeit geübte "Verfahren" wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem Urteil des Sondergerichts I in Posen vom 23.7.1940 in der Strafsache gegen von Hirschfeld - 4 Sond Js 92/40 - verwiesen.

Auf diese Weise erreichte von Alvensleben, daß laut seinem eigenen Bericht an Daluege vom 7.10.1939 bereits zu jenem Zeitpunkt in Westpreußen 4.247 Polen durch den ihm unterstellten Selbstschutz ermordet worden waren.

Konnte er zu diesem Zeitpunkt noch ausführen, daß es zu irgendwelchen Differenzen mit der Wehrmacht, den Zivilbehörden oder sonstigen Stellen nicht gekommen sei, so wurde dies bald anders. Aufgrund eindringlicher Proteste seitens der Wehrmacht - und auch anderer Stellen - fand am 13.10.1939 eine Dienstbesprechung zwischen dem Chef des Generalstabes des Wehrkreises XX (Danzig), dem HSSPF in Danzig, Hildebrandt und von Alvensleben statt, auf der seitens von Alvenslebens zugesagt wurde, daß der Selbstschutz in Zukunft nur noch als Hilfsorgan der Sicherheits- und der Ordnungspolizei wirken werde, während Erschießun-

gen von ihm grundsätzlich nicht mehr durchgeführt würden. Nur in "Notfällen" - soweit Polizeikräfte nicht ausreichten - sollten noch Erschießungen durch den Selbstschutz - nach standgerichtlichem Urteil und Genehmigung durch von Alvensleben im Einzelfall - erfolgen.

XII, 136, 143, 158 R (Mocek)
IX, 163 (Schnug)
Einsatzgruppen in Polen
Bd.I, Anhang S. 7 f.

In der Praxis änderte sich für die Erschießungsaktionen des Selbstschutzes nur insoweit etwas, als nunmehr von Alvensleben sich die Listen der festgenommenen Polen jeweils selbst vorlegen ließ und persönlich darüber entschied, wer von ihnen zu erschießen, wer in ein Konzentrationslager einzuweisen und wer freizulassen war. Am Umfang der Erschießungen durch den Selbstschutz änderte sich, wie insbesondere aus dem Protestschreiben des Befehlshabers des Wehrkreises XX, Generalleutnant Max Bock, an Forster vom 17.XI.1939 hervorgeht, nichts.

SB III, St.I, 1

VII, 136 R, 159 (Mocek)
VIII, 270 (v.Wödtke)
SB III, St.I, 2, S.4-6

Etwa Mitte Oktober wurde durch von Alvensleben eine Großaktion gegen die polnische Intelligenz befohlen. Insbesondere die polnischen Lehrer und Geistlichen wurden durch den Selbstschutz festgenommen, in Gefängnisse oder Internierungslager verbracht und zu einem großen Teil erschossen.

SB III, St.I, 1
SB IV, v. Alvensleben, Bl. 27
III, 572; VIII, 17 f; IX, 164
(Schnug)
VII, 142, 166 R (Mocek)

Aufgrund der Proteste von den verschiedensten Seiten - nicht zuletzt auch seitens des Gauleiters Forster - wurde der Selbstschutz auf einem Großapell in Bromberg am 28.11.1939 durch Hildebrandt formell aufgelöst.

III. Der Aufbau der Behörden in den Kreisen Tuchel und Zempelburg.

XI, 71 ff (Marten)

Schon unmittelbar nach der Besetzung Westpreußens durch die deutschen Truppen - Tuchel wurde am 2.9.1939 erreicht - wurde in den einzelnen Gemeinden und Kreisen eine vorläufige Zivilverwaltung aufgebaut. Zunächst setzte die Wehrmacht aus den Reihen der Volksdeutschen kommissarische Bürgermeister ein. In der Stadt Tuchel wurde dieses Amt dem Schlossermeister Bruno Marschewski (jetzt: Marten) übertragen, der sich von dem langjährigen polnischen Stadtsekretär Paraszek unterstützen ließ und weitere Bedienstete verpflichtete.

XI, 9 f. (Dr. Ackmann)

Die zukünftige verwaltungs- und parteimäßige Zugehörigkeit Westpreußens - bzw. der einzelnen westpreußischen Kreise - war anfangs ungeklärt. Sowohl von den Gauleitungen Danzigs und Pommerns, als auch von dem Regierungspräsidium in Schneidemühl und dem Reichs- und Preussischen Innenministerium - von letzterem war ein Chef der Zivilverwaltung nach Danzig beordert worden - wurden Parteifunktionäre und Verwaltungsbeamte in die einzelnen Kreise entsandt. Nicht selten kam es zu Kompetenzstreitigkeiten.

XI, 40 (Polley)

XI, 125 (Ullrich)

XI, 191 (Matern)

IX, 66 (Zühlke)

Nach Tuchel wurde von Danzig aus der dortige Gaupropagandaleiter Otto Heß - nicht ermittelt - als Landrat und Kreisleiter geschickt. Er traf am 3.9.1939 zusammen mit seinem Kraftfahrer Polley, dem späteren Bürgermeister Paul Lange (+), dem

Zeugen Ullrich, dem Zeugen Matern und 1 oder 2 weiteren Leuten dort ein. Der Zeuge Matern wurde nach etwa einem Monat von einem aus Hamburg kommenden Wichmann - nicht ermittelt - abgelöst, an dessen Stelle nach etwa 3 weiteren Wochen Lange trat.

XI, 20 ff(Dr.Löer)

Zwischen dem 10. und 14.9.1939 traf in Tuchel der Zeuge Dr.Löer, der vom Reichsinnenministerium kommissarisch mit der Verwaltung des Kreises Tuchel beauftragt worden war, ein. Die Zuständigkeit zwischen Heß und ihm wurde nach einiger Zeit vom Reichsstatthalter und Gauleiter Forster dahin geklärt, daß Heß als Kreisleiter, Dr. Löer dagegen als Landrat zu fungieren habe. Gleichzeitig wurde jedoch von Forster - dessen Ziel es war, alle Landratsstellen mit Danziger Parteifunktionären zu besetzen - angeordnet, daß Dr.Löer Heß in die Verwaltungsgeschäfte einarbeiten solle, so daß dieser in die Lage versetzt werde, in absehbarer Zeit neben seinem Parteiamt auch das staatliche Amt zu übernehmen. Hierdurch mag es bedingt gewesen sein, daß Dr.Löer sich als Landrat offensichtlich nicht durchsetzen konnte, wie daraus ersichtlich ist, daß fast sämtliche Zeugen schon für diese Zeit Otto Heß als Landrat bezeichnen.

Zum 1.1.1940 wurde Dr.Löer dann als Kommunaldezernent an die Reichsstatthalterei Danzig versetzt, während Heß nunmehr offiziell den Landratsposten übernahm, den er bis zu seiner Ablösung durch Dr.Sachse im Laufe des Jahres 1940 innehatte.

II, 488 (Dr.Sachse)

X, 81 ff (Loessin)
X, 140 ff (Grünhagen)
X, 99 ff (Möhle)
XI, 156 f. (Wüstenberg)

Außer den bereits erwähnten Personen waren als Reichsdeutsche auf dem Landratsamt Tuchel tätig die Zeugen Loessin (seit Ende Sept. 1939), Grünhagen (seit 2.10.1939) und Möhle (seit 2.10.1939). Wie schon in polnischer Zeit, blieb auch jetzt der Landbezirk des Kreises Tuchel in 8 Amtsbezirke (Tuchel-Land, Legbond, Petztin, Kensau, Bagnitz, Bislaw, Seehaupten und Groß-Schliewitz) eingeteilt. Ihnen standen als Amtskommissare Volksdeutsche vor.

X, 1 ff. (Marx)
XI, 87 ff. (v.d.Brelie)

Schon am 10. oder 12. 9. 1939 kamen auch Beamte der Ordnungspolizei nach Tuchel, und zwar ein unter Führung des Zeugen v.d.Brelie als Gendarmeriekreisführer stehendes Gendarmeriekommando, zu dem auch der Zeuge Marx gehörte.

IV, 1007; X, 204
(Fleischmann)

Ebenso wurden schon bald Angehörige der Sicherheitspolizei in Tuchel stationiert. Zunächst wurde Mitte oder Ende September 1939 vom Polizeipräsidium Danzig aus der Zeuge Fleischmann - seinerzeit SS-Untersturmführer im SD - zusammen mit einem weiteren Sipo-Angehörigen - nach Tuchel beordert, um dort ein Quartier für eine Dienststelle der Sipo und des SD einzurichten. Seiner Aussage nach seien nach Beendigung dieses Auftrages 8 - 10 weitere Angehörige der Sipo aus Danzig - bei denen es sich möglicherweise um einen Teil des unten näher bezeichneten Kommandos gehandelt haben mag - nach Tuchel gekommen. Er selbst sei höchstens 3 Wochen in Tuchel gewesen und dann wieder nach Danzig zurückgekehrt.

I, 150 ff; IX, 136 ff (Riefen)
IX, 142 f (Grygo)

SB IV, Riefen, Bl. 14
X, 166 (E. Gerth)
XI, 55, 62 (K. Gerth)
XI, 117 (Brieske)
X, 144 (Grünhagen)
XI, 101 (Musolf)
XI, 196 (Matern)

X, 23 ff (Graf-Kolsen)

VI, 9 ff (Dr. Ackmann)

VIII, 208 ff (Gerriets)

VII, 583; II, 447 (Balnus)

Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitraum zwischen Ende September und Mitte Oktober 1939 wurde der 18 - 20 Mann starke 3. Zug des zur Einsatzgruppe V gehörenden Einsatzkommandos 2 (EK 2/V) der Sipo und des SD von Danzig aus nach Tuchel verlegt. Aus einem Teil dieses Zuges, der mindestens zeitweilig unter der Leitung des Zeugen Riefen - seinerzeit Kriminalsekretär der Gestapo und SS-Hauptscharführer - stand, wurde von diesem ab 1.12.1939 die Außenstelle Tuchel der Stapoleitstelle Bromberg, die - ebenso wie der Selbstschutz - ihre Diensträume in der Schwetzer Straße hatte, aufgebaut, bis ihm - im Januar 1940 - der Aufbau der Außenstelle Schwetz a.d. Weichsel übertragen wurde.

Nach und nach wurden auch die übrigen Behörden im Kreise Tuchel eingerichtet und aufgebaut. Seit etwa Beginn des Jahres 1940 war die Übergangsphase abgeschlossen.

Ähnlich wie im Kreise Tuchel waren die Verhältnisse im Nachbarkreis Zempelburg. Als kommissarischer Landrat wirkte hier zunächst der vom Regierungspräsidenten in Schneidemühl nebenamtlich mit dieser Aufgabe betraute Landrat von Flatow, Dr. Ackmann. Kreisleiter waren sowohl von der Gauleitung in Danzig als auch von der in Stettin - hier der Zeuge Gerriets - ernannt worden. Am 8.11.1939 setzte Forster, der zu diesem Zweck persönlich nach Zempelburg gekommen war, den Zeugen Balnus als Landrat und Kreisleiter in Zempelburg ein.

IV. Das Wirken des Selbstschutzes in den Kreisen Tuchel und Zempelburg; insbesondere das Verhalten der Angeschuldigten außerhalb der ihnen hier zur Last gelegten Taten.

Auch in den Gemeinden der Kreise Tuchel und Zempelburg waren zum Teil unmittelbar nach Einmarsch der Wehrmacht, also noch vor Eintreffen der von Berger dorthin beorderten SS-Führer, Selbstschutzeinheiten entstanden.

X, 54, 57 (Genske)
VI, 219 (Hafke)
XI, 158 (Wüstenberg)
IX, 36 (K.Wollenberg)
IX, 97 (Elmers)

In Tuchel selbst waren es in erster Linie junge Volksdeutsche - meist Mitglieder der Jungdeutschen Partei - die aus der Emigration zurückgekehrt waren und möglicherweise dort - also in Danzig und im Reich - entsprechend eingewiesen waren. Sie - zu ihnen gehörte auch der Angeschuldigte Wollenberg - standen von Anfang an unter der Führung des Kurt Merten-Peddeler (+), der auch später seine führende Rolle behielt, und beherrschten in der ersten Zeit das öffentliche Leben. Wahrscheinlich schon in dieser Zeit - und unter Führung des Merten-Peddeler - kam es zur Ermordung der Tucheler Juden. Ferner dürften bereits in dieser Phase - ohne Weisung von anderer Seite - zahlreiche Polen festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Tuchel zur Verfügung des Selbstschutzes eingeliefert worden sein.

In den übrigen Gemeinden der beiden Kreise - auch in Zempelburg selbst - scheint der Selbstschutz sich dagegen in dieser Phase darauf beschränkt zu haben - nach Eintreffen von Polizeibeamten, gemeinsam mit

IX, 30 f. (Labenz)
IX, 18 (Sorgatz)
VIII, 37 (K. Janke)
III, 578 (Zuther)
III, 595 (Wolter)
VIII, 57 (v. Ketelhardt +)
VIII, 41 (Wilckens)

IX, 66 R (Zühlke)

IX, 49 f (K. Gerth)

VIII, 79 (Tessmer)
 , 200 (Sieg)
IV, 352 (A. Pahl)
VI, 218 f (Hafke)
IX, 30 R f. (Labenz)
IX, 60 (E. Schulz)
IX, 49 (Ruhnke)
VIII, 123 f; II, 215 R
 (G. Pahl)
III, 579 R f; VIII, 310
 (Zuther)
III, 597 (Wolter);
XI, 211 f (Schwanke)

diesen - Streifen zu gehen, wichtige Objekte zu bewachen und nach Weisung der Bürgermeister einzelne Festnahmen vorzunehmen.

Einzelheiten über die erste Gründung und die Tätigkeit des Selbstschutzes in jener Zeit sind von folgenden Orten bekannt: Kamin (Kamien), Vandsburg (Wiecbork), Soßnow und Sypniewo, sämtlich Kreis Zempelburg.

Mit der Neuorganisation des Selbstschutzes - als Vorläufer der Allgemeinen SS - scheint in Tuchel Hildebrandt begonnen zu haben. Nach der Darstellung des Zeugen Zühlke kam er etwa am 8.9.1939 nach Tuchel und veranlaßte Heß, die Registrierung aller gesunden volksdeutschen Männer des Kreises anzuordnen. Hiermit wurde Zühlke beauftragt, der die Listen Ende September / Anfang Oktober bei dem inzwischen in Zempelburg eingetroffenen Angeschuldigten Richardt ablieferte. Ferner soll auch der damalige SS-Oberführer Ihle in Tuchel Selbstschutzversammlungen abgehalten haben.

Nach seiner Ankunft in Zempelburg - Mitte September 1939 - begann der Angeschuldigte Richardt - er nahm Wohnung in der D... Lux und richtete seine Dienststelle im Landratsamt ein - zunächst damit, im ganzen Kreis den Selbstschutz neu zu organisieren. Er rief in allen größeren Ortschaften Versammlungen der volksdeutschen Männer ein - oder ließ sie durch örtliche Stellen einberufen -, verpflichtete sie zum Selbstschutz und ernannte aus ihren Reihen für jeden Amts-

VIII, 5 f (Lux)

bezirk einen Bezirksselbstschutzzführer sowie - sofern er dies nicht jenen überließ - örtliche Selbstschutzzführer und Gruppenführer. Hierbei griff er meist auf die führenden Leute der bisherigen Selbstschutzeinheiten zurück. Auf diesen Versammlungen gab Richardt - der sich in seiner Rolle als "Redner" sehr gefiel - nicht nur allgemeine n.s.-Parolen aus, sondern forderte von Anfang an offen zum Mord an den jüdischen und polnischen Einwohnern auf, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, daß derartige Taten während einer Übergangsfrist nicht verfolgt würden.

VIII, 300,315 (Ehrit)

VIII,310,352 (Zuther)

VIII, 320 (Geske)

VIII, 352 (Wolter)

SB VIII,B1.14 f.

In besonders über Weise - und mit Erfolg - betätigte Richard sich in dieser Weise auf einer Kundgebung Mitte September 1939 in Vandsburg. Hier forderte er, unter Hinweis darauf, daß er die Polizeigewalt übernommen habe, die auf dem Sportplatz versammelten Männer auf, das "Juden- und Polengesocks" zu "beseitigen". Wenn er in 14 Tagen wiederkomme, wolle er keinen "von diesem Gesocks" mehr herumlaufen sehen, vielmehr habe es dann "6 Fuß unter der Erde" zu liegen.

IX,67 R (Zühlke)

Auch im übrigen tat Richard alles, um den ihm unterstellten Selbstschutzmännern jede Achtung vor der Menschenwürde der Polen zu nehmen. Nach Aussage des Zeugen Zühlke soll eine seiner ständigen Redensarten gewesen sein: "Für die Polen ist es eine Ehre, die deutsche Erde mit ihren Kadavern zu düngen".

I, 91 R f (Ferlings)

XI, 118 (Brieske)

Den Selbstschutz des Kreises Tuchel befahlte Richardt von Zempelburg aus. Jedoch

VI, 172, 176 f; IX, 36 R f
(K.Wollenberg)

IX, 69 (Zühlke)

VI, 102; IX, 196 (P.Zielke)

IX, 3 (Damm)

X, 56 (E.Gerth)

XI, 44 (Polley)

XI, 157 (Wüstenberg)

I, 175 ff (H.Neubauer)

VIII, 43 (v.Wilckens)

IX, 68 (Zühlke)

III, 806 (H.Bleck)

XI, 56 (K.Gerth)

IV, 852 R (A.Pahl)

IX, 37 R (K.Wollenberg)

VIII, 79 f (Tessmer)

III, 596 ff (Wolter)

SB II, St.13 (Hoppe)

VI, 397; IX, 19 R (Sorgatz)

IX, 68 (Zühlke)

XI, 37 (K.Wollenberg)

III, 598 (Wolter)

XI, 118 (Brieske)

VIII, 124; II, 215 R (G.Pahl)

VI, 186 (M.Heppner)

I, 178 (H.Neubauer)

I, 63 (K.Gerth)

XI, 29 (Dr.Löer)

XI, 75 (Marten)

SB II, St.36 (Januszewski)

hatte er in Tuchel als ständigen Verbindungsmann den SS-Untersturmführer Seibert (+) - später auch andere SS-Führer - zur Verfügung, der in diesem Kreis auch weitgehend die Neuorganisation des Selbstschutzes aufgrund der von Zühlke erstellten Listen, zum Teil zusammen mit diesem, durchführte. Im übrigen behielt Merten-Feddeler - jedenfalls für die Stadt Tuchel - seine ursprüngliche starke Stellung, wenn auch unter der Befehlsgewalt Richardts und Seiberts, bei

Auch Tuchel und die Gemeinden dieses Kreises besuchte Richardt jedoch häufig. Er hielt auch dort Kundgebungen ab und hielt mit den volksdeutschen Selbstschutzführern Dienstbesprechungen ab.

Bald kam es auf Veranlassung Richardts in seinem ganzen Bereich zu zahlreichen Festnahmen. Meist aufgrund privater Denunzierungen wurden überall von Angehörigen des Selbstschutzes und der Gendarmerie Polen festgenommen, in die Gefängnisse und Lager eingewiesen und zum Teil erschossen.

Etwa Anfang bis Mitte Oktober 1939 wurde dann die durch von Alvensleben angeordnete Intelligenzaktion in den Kreisen Tuchel und Zempelburg - der insbesondere die kath. Geistlichen und die Lehrer, aber auch zahlreiche andere Polen der höheren und gehobenen Volksschichten zum Opfer fielen - durchgeführt. Diese Leute wurden auf Befehl Richardts teils in die Gefängnisse, teils in das Internierungslager Resmin und teils in das Annastift in Kamin verbracht.

IX, 18 ff (Sorgatz)
VIII, 37 (K.Janke)

VI, 373ff, 386ff, 396 R ff;
VIII, 177 ff;
IX, 19 Rff, 176 ff (Sorgatz)
III, 608 f; VIII, 502ff;
IX, 8 ff (Kemnitz)
I, 185 ff (K.Neubauer)
VIII, 199 ff (Sieg)
I, 166 ff (Wojtalewitz)

unvollst. Kr. 24 d. d. d. d.
Rux.

Die Befehlsgewalt über das Lager Resmin (Radzim) Krs.Zempelburg, das noch vor der Neuorganisierung des Selbstschutzes in den ersten Septembertagen von Sorgatz gegründet worden war, wurde unmittelbar nach dem Eintreffen Richardts in Zempelburg von diesem übernommen. Sorgatz blieb unmittelbar unter ihm Lagerführer; dessen Vertreter war Kemnitz.

Richardt war in der Folgezeit wöchentlich mehrmals in diesem Lager, in dem - nach der Aussage von Sorgatz - bei einer jeweiligen Belegstärke von 100 - 200 Personen insgesamt etwa 2.500 Polen interniert gewesen sein sollen. Die zahlreichen - teils nach Überprüfung ^{durch} (wahrscheinlich zu den EK 2/V und/oder 16 gehörenden) Gestapokommandos, auf deren Befehl, teils auf Anordnung von Richardt und Sorgatz - in diesem Lager erfolgten Erschießungen von polnischen Männern und Frauen, an denen sich Sorgatz teils als Führer des Exekutionskommandos, teils selbst als Schütze beteiligt hat, sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 45 Js 11/61 der Staatsanwaltschaft Dortmund.

Das Lager Resmin bestand bis Anfang Nov. 1939. Zu diesem Zeitpunkt wurden die restlichen Gefangenen unter der Leitung von Kemnitz, der schon vorher die Nachfolge von Sorgatz angetreten hatte, auf das Gut Komierowo verbracht und dort weiter festgehalten.

I, 204 ff; VIII, 104 ff; I, 241 (Marquardt)
VIII, 303 ff (Kietzer)
I, 223ff, 244ff; VIII, 153 ff (Rux) Mitte oder Ende September 1939 wurde weiter auf Befehl Richardts das Internierungslager Karlshof (Karolewo) bei

VIII, 88 (Bartsch+);
VIII, 101 f (Zbikowski)

I, 213 ff (Bonin)

III, 593 ff (Wolter)

VIII, 60 ff (Dr. v. Ketelhodt+)

Vandsburg eingerichtet. Leiter dieses Lagers, das bis Anfang Dezember 1939 bestand und eine Belegungsstärke von 100 - 250 Gefangenen hatte, war Herbert Ringel (+); desssen Vertreter war Marquardt. Auch dieses Lager wurde von Richardt häufig inspiziert. Hierbei forderte er die als Lagerwache fungierenden Selbstschutzleute in Ansprachen und in Einzelgesprächen nicht nur allgemein zur Tötung möglichst vieler Häftlinge auf, sondern bestimmte aus der Reihe der untergebrachten Gefangenen selbst solche, die anschließend - ohne jedes Verfahren - erschossen wurden. Daneben kam es auch in Karlshof zu Exekutionen nach "Überprüfung" der Häftlinge durch Gestapokommandos. Die im Lager Karlshof erfolgten Erschießungen sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 45 Js 10/61 der Staatsanwaltschaft Dortmund.

*ausgeführt am 23. d. Sept.
Ri.*

XII, 122, 135 (Mocek)

VIII, 126; II, 215 R (G. Pahl)

IX, 60 R (E. Schulz)

XI, 44 (Polley)

IV, 20 R (Sorgatz)

XII, 136, 139 R, 143, 157 R
(Mocek)

Den Angeschuldigten Mocek führten in seiner Eigenschaft als Inspektionsführer seine Dienstreisen häufig in die Kreise Tuchel und Zempelburg. Er veranstaltete auch Dienstbesprechungen mit den Kreisführern und den volksdeutschen Selbstschutzführern auf seiner Dienststelle in Konitz. Schließlich war er auf den regelmäßigen Dienstbesprechungen bei von Alvensleben in Bromberg, auf denen Richardt über den jeweiligen Stand der Verhaftungen und Erschießungen berichtete und später von Alvensleben die Listen der für Erschießungen vorgesehenen Polen überreichte.

Es muß daher davon ausgegangen werden,

daß auch Mocek über die Verhältnisse in den Kreisen Tuchel und Zempelburg voll unterrichtet war.

V. Die Erschießungen bei Rudabrück

1. Vorgeschichte und Allgemeines

X, 186 ff (Zimmermann)

XI, 23 (Dr.Löer)

XI, 90 f. (v.d.Brelie)

IX, 1 f. (Damm)

XI, 57 (K.Gerth)

XI, 174 (E.Gerth)

XI, 191 (Matern)

VIII, 247 (Meier)

X, 157; XI, 174 ff
(E.Gerth)

VI 3 R (Marx)

XI, 30 ff (Mocek)

SB II, 23 (Urbanowski)

XI, 161 (Wüstenberg)

Am 21.10.1939 brannte in Petztin (Piastoszyn) Krs. Tuchel die Scheune und ein Teil der übrigen Gebäude des volksdeutschen Bauern und Amtskommissars Hugo Fritz (+). Letzterer erhielt hierbei einen Herzschlag und starb. Eine Klärung der Brandursache war nicht möglich.

Von der volksdeutschen Bevölkerung und von offizieller Seite wurde der Brandfall sogleich als polnischer Sabotageakt hingestellt. Allgemein wurde - wohl in Anlehnung an eine Parole Himmlers, nach der für einen getöteten Deutschen 10 Polen hinzurichten seien - davon gesprochen, daß zur Vergeltung Polen erschossen würden.

Zunächst trat - wahrscheinlich am 22.10. 1939 - unter dem Vorsitz des Stadtkommandanten von Tuchel, einem nicht ermittelten Obersten und Träger des Ordens Pour le mérite, ein aus drei Wehrmachtsoffizieren bestehendes Kriegsgericht in der Gaststätte Szpajda der Nachbarortschaft Sehlen (Zalno) zusammen. Ihm wurden 6 Polen, die von 2 Gendarmeriebeamten, dem Zeugen Ernst Gerth und dem Bürgermeister Radtko (+) wahllos festgenommen wurden, vorgeführt. Nach etwa 30 - 45minütiger

Verhandlung - an der außer Ernst Gerth als Beobachter die Angeschuldigten Mocek und Richardt sowie mit großer Wahrscheinlichkeit der Zeuge v.d.Brelie teilnahmen, sprach das Kriegsgericht die Polen frei, ordnete ihre Entlassung an und verließ den Ort der Sitzung.

Nunmehr ordnete Mocek - unter Bezeichnung des Urteils als "Sauerei" - an, daß die Festgenommenen in Haft zu bleiben hätten. Er befahl ferner Ernst Gerth, Radtko und den beiden Gendarmen, innerhalb einer Stunde aus Sehlen, Petztin und den umliegenden Dörfern etwa 50 Polen festzunehmen, da, wie er sich ausdrückte, die "Verhandlung" nunmehr in Tuchel stattfände. Aufgrund dieses Befehls wurden von den vier Genannten wahllos mindestens 18 weitere Polen - mehr konnten sie laut Angaben von Ernst Gerth nicht erreichen - festgenommen und Mocek vorgeführt. Dieser ließ die - insgesamt mindestens 24 - Festgenommenen mit einem zwischenzeitlich hergeschafften LKW nach Tuchel fahren.

XII, 126, 136 R, 159 (Mocek)

VI, 22 (Dr. Löer)

II, 2 (Damm)

XI, 61 (K. Gerth)

VI, 375; IX, 20 R (Sorgatz)

Auf der daraufhin - wahrscheinlich am 23.10.1939 - bei von Alvensleben in Bromberg stattfindenden Dienstbesprechung erteilte dieser an Mocek - und wahrscheinlich gleichzeitig an Richardt - den angeblich von Himmler selbst stammenden Befehl, eine genau bezeichnete Anzahl von Polen - mindestens 40 - aus der Umgebung des Brandortes an eine Exekutionsstätte zu bringen und dort in 2 Reihen aufzustellen. Sodann seien sie nach dem Täter zu befragen. Sei dies erfolglos, so

sei das erste Glied zu erschießen. Die Überlebenden seien erneut zu befragen. Ende auch diese Befragung negativ, so sei weiter die Hälfte des 2.Gliedes zu erschießen. Der Rest sei auf die Dauer von 48 Stunden mit der Weisung, den Brandstifter zu ermitteln und anzuzeigen, zu entlassen. Erfolge auch hierauf keine Anzeige, so seien die Entlassenen erneut zu ergreifen. Sodann seien die Gefangenen durch erneute Festnahmen auf die ursprüngliche Zahl aufzufüllen. Mit ihnen sei dann in der gleichen Weise zu verfahren, wie mit der ersten Gruppe. Dieses Verfahren sei jeden 3. Tag so lange fortzusetzen, bis der Täter ergriffen oder der Kreis Tuchel "polenfrei" sei.

Nähere Bestimmungen über die Einzelheiten - Ort und Zeit der Exekutionen, Auswahl der hierfür heranzuziehenden Selbstschutzmänner und insbesondere Auswahl der Polen-traf von Alvensleben nicht.

Diese waren vielmehr dem Angeschuldigten Richardt als dem zuständigen Kreisselbstschutzleiter überlassen.

Unter der Leitung Richardts und Moceks - der allerdings nur bei den ersten Exekutionen anwesend war - wurde die Anordnung von Alvenslebens in der folgenden Zeit - und zwar auf die Dauer von 2 bis 3 Wochen - durchgeführt. Offenbar als Beobachter waren bei den Erschießungen - oder jedenfalls bei einigen von ihnen - Vertreter der verschiedenen Behörden, insbesondere auch der Gestapoaußenstelle Tuchel anwesend.

XI, 58, 60 (K.Gerth)

XII, 137, 159 R, 162 (Mocek)

SB II, StA (Panske) Mit Sicherheit fanden 2 der im Staats-
 SB II, St.23 (Urbanowski) wald zwischen Tuchel und Rudabrück
 SB II, St. 7 (Zöllner) (Rudzki Most) durchgeführten Exekutionen
 SB II, St.9 u.37 (Szwarczak) am 24. und 27. Oktober 1939 statt. Die
 SB II, St.36 (Januszczyk) weiteren Erschießungen sollen nach den
 SB II, St. 1-6 polnischen Unterlagen am 30.10., 2.11.,
 6.11. und 10.11.1939 erfolgt sein.

XI, 159 (Wüstenberg)
 XI, 24 ff (Dr.Löer)
 II, 541 R, 542 R (E.Bleck)
 III, 806 f (H. Bleck)
 XI, 11 (Dr.Ackmann)
 XI, 88 f (v.d.Brelie)
 XI, 4 (Marx)
 X, 56, 61 f (Genske)
 X, 45 ff (Graf-Kolsen)
 VI, 186 f (M.Heppner)
 X, 194,199 (K.Kowalski)
 X, 31 ff (R.Kowalski)
 XI, 73 ff (Marten)
 XI, 99 ff (Musolf)
 II, 397; X,70 ff (Nowak)
 XI, 42 f, 46 f (Polley)
 VI, 160 ff (Hugo Wollen-
 berg +)
 II, 503 f (Helmut Wollen-
 berg)
 X, 133 ff (E.Zielke)
 VI, 103ff; IX, 137 R ff
 (P.Zielke)
 III, 581 (Zuther)
 VI, 218 (Hafke)
 IX, 152 (Rösler)
 XI, 6 ff (Rutkowski)
 I, 169, 171 (Wojtalewitz)

III, 585, 587 (Balnus)
 XI, 15 (Dr. Ackmann)
 XI, 26 f (Dr. Löer)

Die Durchführung der Erschießungsaktionen
 - die von Richardt im übrigen in verschie-
 denen Ansprachen vor dem Selbstschutz auch
 des Kreises Zempelburg bekannt gegeben
 wurde - erregte im Kreise Tuchel und
 selbst noch im Nachbarkreis Zempelburg
 großes Aufsehen und erhebliche Erregung,
 zumal ihr bekannte und auch bei der
 volksdeutschen Bevölkerung angesehene
 und geachtete Bürger zum Opfer fielen.
 Sie war allgemeines Gesprächsthema.
 Die als Schützen herangezogenen Selbst-
 schutzmänner konnten die Taten - jeden-
 falls teilweise - nur noch unter Alko-
 holeinfluß durchführen, wenn auch einige
 - so Merten-Feddeler und Alfons Fritz (+)
 sich ihrer öffentlich brüsteten. Ein
 Teil der volksdeutschen Bevölkerung
 setzte sich - etwa bei Dr. Löer - für
 einen Abbruch der Massenerschießungen
 ein. Selbst der Kreisleiter Otto Heß
 scheint die Aktion mißbilligt zu haben.

Die zahlreichen Proteste von den ver-
 schiedensten Seiten mögen die Ursache
 dafür gewesen sein, daß Forster
 schließlich - anlässlich der Amtsein-
 führung des neuen Landrates und Kreislei-
 ters von Zempelburg, Balnus, am 8.11.1939,
 dort, nachdem er sich vorher schon in

Tuchel in ähnlicher Weise geäußert hatte - die weitere Durchführung der Exekutionen durch einen direkt an Richardt gerichteten Befehl verbot. Ob danach trotzdem noch eine weitere Erschießung im Rahmen dieser Aktion stattfand, konnte mit Sicherheit nicht mehr geklärt werden.

2. Die Erschießung vom 24.10.1939

SB II, St.23 (Urbanowski)	Am Vormittag des Dienstags, dem 24.10.
SB II, St.A u.B (Panske)	1939, erhielten der Angeschuldigte <u>Wol-</u>
XII, 134 ff, 161 ff (Mocek)	<u>lenberg</u> - nach dessen Einlassung von
IX, 18 ff (Sorgatz)	<u>Merten-Feddeler</u> und <u>Kurt Gerth</u> - den
VI, 170 ff; IX, 36 ff (K.Wollenberg)	Auftrag, gemeinsam mit Alfons <u>Fritz</u> aus
IX, 59 ff (E.Schulz)	dem Gerichtsgefängnis Tuchel ca. 20 Ge-
IX, 30 ff (Labenz)	fangene zu holen und durch sie an einer
IX, 25 ff (H.Semrau)	ihm vorher genau bezeichneten Stelle im
IX, 49 ff (Ruhnke)	Staatsanwaltschaft zwischen Tuchel und Ruda-
XI, 114 ff (Brieske)	brück ein Massengrab ausheben zu lassen.
X, 154 ff; XI, 173 ff (E.Gerth)	Hierbei wurde ihm gesagt, daß das Grab
XI, 57 ff (K.Gerth)	für eine am Nachmittag vorgesehene Er-
XI, 164 ff (Konopka)	rschießung benötigt werde. <u>Wollenberg</u>
XI, 190 ff (Matern)	und <u>Fritz</u> führten den Auftrag aus.
vgl. auch IX, 112 ff	
und XIII, 1	

Am Nachmittag des gleichen Tages wurde durch Merten-Feddeler - dem Richardt offenbar die Erledigung der technischen Einzelheiten übertragen hatte, auf dem Hof der Dienststelle in der Schwetzer Straße oder auf dem Hof des Gerichtsgefängnisses aus den Angehörigen des Selbstschutzes das Exekutionskommando zusammengestellt.

Mit ihm wurde die Durchführung der Exekution geübt. Vorher waren bereits Wach- und Absperrposten eingeteilt und zu dem

Erschießungsplatz beordert worden. Sodann wurden auf dem Hof des Gerichtsgefängnisses mindestens 40 Polen - darunter die 24, die auf Befehl Moceks in Sehlen festgenommen bzw. festgehalten worden waren, aber auch mehrere Einwohner der Stadt Tuchel, die schon vorher, insbesondere im Rahmen der Intelligenzaktion, verhaftet worden waren - auf 2 oder 3 LKW der Bau-
firma Klammt, die diese Transporte stets durchführte, verladen und gemeinsam mit dem Exekutionskommando und weiteren Selbstschutz Männern zum Erschießungsplatz gefahren.

Unter den Polen befanden sich ein oder zwei weibliche Gefangene, mindestens ein katholischer Geistlicher, der an seiner Kleidung als solcher zu erkennen war, sowie die Zeugen Urbanowski und Panske.

Geleitet wurde die Erschießung von Mocek - dem von Alvensleben die persönliche Anwesenheit befohlen worden war - und Richardt. Letzterem assistierte Sorgatz. Als Schützen waren eingeteilt die Zeugen Kurt Gerth und Ruhnke. Der Angeschuldigte Wollenberg und der Zeuge Ernst Gerth mußten die Polen bewachen. Die Zeugen Semrau und Brieske hatten das Gelände abzusperren. Als Zuschauer waren die Zeugen E. Schulz, Lebenz, Konopka und Matern zugegen.

Nachdem die Polen ausgeladen worden waren, hielt Richardt eine Ansprache, in der er auf die angebliche Brandstiftung, den "Bromberger Blutsonntag" und auf den oben zitierten Befehl von Alvenslebens

hinwies. Sodann forderte er die Polen auf, den "Brandstifter" zu melden. Diese Ansprache und die Aufforderung wurden von Sorgatz in die polnische Sprache übersetzt. Da die Aufforderung ergebnislos blieb, wurden die Polen nunmehr anhand einer Liste von Sorgatz einzeln aufgerufen, wobei er ihnen einen Stoß mit dem Fuß versetzte. Die Aufgerufenen mußten in Gruppen von jeweils 6 Mann vor der Grube Aufstellung nehmen und wurden sodann von dem aus 12 Selbstschutzmännern bestehenden Exekutionskommando erschossen. Zwischendurch wurde die Aufforderung, den "Brandstifter" anzuzeigen, mindestens noch einmal wiederholt. Hierbei meldete sich ein katholischer Geistlicher - nach Urbanowski soll es der Pfarrer Nogalski, nach Panske der Pfarrer Piatkowski gewesen sein - und gab an, er habe den Brand gelegt. Da ihm aber nicht geglaubt wurde, gelang es ihm durch seine Handlung nicht, den weiteren Ablauf der Aktion zu beenden.

Ein Pole machte einen Fluchtversuch. Ein anderer rief während der Erschießung "Es lebe Polen!" Der Zeuge Panske sprach den ihm bekannten Angeschuldigten Sorgatz an und wies darauf hin, daß er eine deutsche Mutter habe und imübrigen nicht aus dem Kreis Tuchel stamme. Nach Rücksprache mit Mocek und Richardt stellte Sorgatz daraufhin Panske zurück. Auch der Zeuge Urbanowski wurde auf die Intervention eines Selbstschutzmannes von der Erschießung, bei der sein Bruder umkam, verschont.

Nachdem auf diese Weise mindestens 30 Polen erschossen waren - namentlich konnten nur die im Anklagetenor Aufgeführten ermittelt werden - mußten die 10 Überlebenden das Grab schließen und tarnen.

Sodann wurden sie, entsprechend dem Befehl von Alvenslebens, für 2 Tage "beurlaubt".

Über den planmäßigen Ablauf der 1. Erschießung erstattete Mocek von Alvensleben in Bromberg Bericht.

3. Die Erschießung vom 27.10.1939

SB II, St.7 (Zöllner)

SB II, St.9 u.37 (Szwarcacki) des Freitags, den 27. Okt. 1939, statt.

SB II, St.36 (Januszewski) Die Polen - wieder waren es mindestens

SB II, St. 23 (Urbanowski) 40 - wurden diesmal auf einem LKW unmittelbar aus dem Lager Remin und auf einem

VI, 170 ff; IX, 36 ff (K. Wol-
lenberg)

IX, 66 ff (Zühlke)

IX, 1 ff (Damm)

IX, 8 ff (Kemnitz)

XI, 57 ff (K. Gerth)

vgl. auch IX, 115 ff und

XIII, 1

weiteren LKW aus dem Gerichtsgefängnis Tuchel herbeigeschafft. Außer einem Teil der im Anschluß an die Erschießung vom 24.10.1939 "beurlaubten" Personen befanden sich diesmal unter ihnen vornehmlich Angehörige der polnischen Intelligenz Tuchels und der Umgebung, die bei dieser Gelegenheit formlos - also ohne daß es der Genehmigung von Alvenslebens im Einzelfall bedurft hätte - mit "liquidiert" wurden.

Nach der Darstellung der Zeugen Zöllner(+), Szwarcacki und Urbanowski mußten die Polen an jenem Tage zunächst selbst das Grab ausheben. Sodann hielt Richardt eine Ansprache gleichen Inhalts wie am 24.10,

die auch diesmal wieder von Sorgatz gedolmetscht wurde. Nachdem die 10 Polen, die zur vorübergehenden Entlassung vorgesehen waren - diesmal vorher - ausgesondert worden waren, wurden die mindestens 30 übrigen in der gleichen Weise wie bei der ersten Aktion erschossen.

Die noch nicht tödlich getroffenen Opfer erhielten von den anwesenden SS-Führern Genickschüsse. Nach der Aussage des Zeugen Zühlke soll sich Richardt hieran beteiligt haben. Auch an diesem Tage kam es zum Fluchtversuch eines Polen.

Die 10 Überlebenden - unter ihnen die Zeugen Zöllner, Szwaracki, Januszewski und Urbanowski mußten nach Anweisung Richardts die Leichen gerade in das Massengrab legen, das Grab schließen, die Erde festtreten und die Spuren der Tat beseitigen. Sodann wurden sie mit der Weisung, nach dem "Brandstifter" zu fahnden und sich nach 48 Stunden wieder zu stellen, entlassen.

Von den Opfern konnten namentlich die in der Anklageformel aufgeführten Personen ermittelt werden.

Der Angeschuldigte Sorgatz wirkte am 27.10. in gleicher Weise mit wie am 24.10. Der Angeschuldigte Wollenberg gehörte - ebenso wie der Zeuge Kurt Gerth - dem Exekutionskommando an. Der Zeuge Damm betätigte sich als Absperrposten. Der Zeuge Kemnitz hatte die aus dem Lager Resmin herangefahrenen Polen zum Exekutionsplatz begleitet. Der Zeuge

Zühlke schließlich war von Richard auf den Exekutionsplatz befohlen worden, um "einmal Blut zu sehen".

4. Die weiteren Erschießungen.

IX, 1 ff (Damm)
IX, 15 ff (O.Schulz)
VI, 170 ff; IX, 36 ff (K.Wollenberg)
V, 59 ff, 66 ff, 76 f (Müller+)
XI, 57 ff (K.Gerth)
IX, 97 ff (Elmers)
X, 81 ff (Loessin)
X, 140 ff (Grünhagen)
X, 99 ff (Möhle)
X, 170 ff (Jankowski)
vgl. auch IX, 117 R f und
XIII, 1

Daß noch mehrere gleichartige Erschießungen - und zwar bis in den November 1939 hinein - unter der Leitung Richardts stattgefunden haben, steht außer Frage. Die Aussagen des Angeschuldigten Wollenberg und des Zeugen Kurt Gerth bezüglich ihrer dritten Teilnahme, des Zeugen Damm bezüglich seiner zweiten Teilnahme und des Zeugen Otto Schulz beziehen sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die auf den 27.10.1939 folgende Exekution, die am 30.10.1939 stattgefunden haben dürfte.

Die Aussage des Zeugen Damm bezüglich seiner 3. Teilnahme könnte sich auf die dann folgende Erschießung, die nach den polnischen Unterlagen am 2.11.1939 stattgefunden haben soll, beziehen.

Die Beobachtungen des Zeugen Elmers können nur insoweit näher datiert werden, feststehen dürfte, daß sie sich auf eine der drei Exekutionen beziehen, die nach den polnischen Unterlagen zwischen dem 30.10. und dem 6.11.1939 stattgefunden haben.

Keinerlei zeitliche Einordnung ist möglich hinsichtlich der Angaben des Angeschuldigten Müller (+) und der Zeugen Jankowski, Loessin, Grünhagen und Möhle. Die Aussagen der letzten drei dürften sich allerdings auf einen Tag vor dem 10.11.1939 beziehen.

C. Die Einlassungen der Angeschuldigten

I. M o c e k

XII, 121 ff, 131 R, 134 ff, Der Angeschuldigte Mocek ist im wesentlichen geständig. Er räumt insbesondere ein, den Befehl zu den den Gegenstand des Verfahrens bildenden Erschießungen von von Alvensleben erhalten zu haben - wobei er sich allerdings daran, ob von Alvensleben den Befehl ihm und Richardt gleichzeitig erteilt hat, oder aber ob der Befehl nur an ihn gerichtet war und er ihn an Richardt weitergegeben hat, nicht mehr erinnern könne -, bei der ersten Exekution als ranghöchster SS-Führer selbst anwesend gewesen zu sein und von Alvensleben über den Ablauf der Aktion Bericht erstattet zu haben.

An die Vorgänge in Sehlen will er sich nicht mehr erinnern können. Jedoch hält er es für möglich, daß er auf Anordnung von Alvenslebens veranlaßt hat, daß die von dem Kriegsgericht freigesprochenen Polen zusammen mit weiteren wahllos festzunehmenden Personen zur Verfügung des Selbstschutzes in das Gerichtsgefängnis Tüchel eingeliefert wurden.

Der Angeschuldigte Mocek verteidigt sich damit, er habe die Erschießungsaktion seinerzeit im Interesse Deutschlands für notwendig gehalten, sie daher gebilligt und für richtig gehalten.

II. R i c h a r d t

I, 51 ff, 61 ff, 93 ff,
126 ff, 237 ff, 254 ff,
VIII, 19 ff;
IX, 44 ff, 205 ff

Der Angeschuldigte **Richardt**, der anfangs sogar geleugnet hat, der auf den aus seinem SS-Personalpapieren stammenden Lichtbildern Dargestellte zu sein und von der in seinem Bereich bestehenden Internierungslagern überhaupt etwas gewußt zu haben, läßt sich dahin ein, mit den hier in Rede stehenden Erschießungen in seiner Eigenschaft als Kreisselbstschutzführer ebensowenig zu tun gehabt zu haben, wie mit den sonstigen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den Polen. Diese seien ausschließlich Angelegenheit der Sicherheitspolizei gewesen. Seine Aufgabe habe lediglich in der Aushebung, weltanschaulich Schulung und vormilitärischen Ausbildung der Selbstschutzleute sowie der Überleitung des Selbstschutzes in die Allgemeine SS bestanden.

Richardt räumt nur ein, bei zwei Exekutionen als Zuschauer anwesend gewesen zu sein, ohne jedoch irgendwelche Befehlsgewalt besessen zu haben oder in irgendeiner Weise in Aktion getreten zu sein. Seine Anwesenheit bei den beiden Erschießungen habe ausschließlich Orientierungszweck gehabt.

Richardt leugnet auch, bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen bei von Alvensleben in Bromberg anwesend gewesen zu sein. Er habe von Alvensleben überhaupt nur ein einziges Mal in Bromberg gesehen, und zwar bei der Auflösung des Selbstschutzes.

III. S o r g a t z

VI, 373 ff, 383 ff,
394 ff, 417 ff,
VIII, 177 ff, IX, 18 ff,
176 ff,
IX, 169 ff.

Der Angeschuldigte Sorgatz ist hinsichtlich seiner Beteiligung an der Erschießung vom 24.10.1939 voll geständig. Er leugnet jedoch, außer an der Exekution, bei der er die Zurückstellung des Zeugen Panske veranlaßt hat, an einer weiteren Erschießung teilgenommen zu haben.

Bezüglich seiner Teilnahme an der Erschießung vom 24.10.1939 verteidigt er sich damit, die Rechtswidrigkeit der ihm befohlenen Handlung nicht erkannt zu haben und aufgrund seiner Herkunft und Erziehung - insbesondere in der polnischen Armee - auch nicht erkannt haben zu können. Darüberhinaus habe er sich dem ihm erteilten Befehl, selbst wenn er es gewollt hätte, nicht widersetzen können.

IV. W o l l e n b e r g

VI, 170 ff;
I, 100 ff;
IX, 36 ff, 185 ff

Der Angeschuldigte Wollenberg räumt ein, an einer Exekution - die sich seiner Schilderung nach als die vom 27.10.1939 erweist - als Schütze und an zwei weiteren Exekutionen als Wachmann beteiligt gewesen zu sein. Während er aber noch bei seiner Vernehmung vom 28.7.1961 erklärt hat, das erste Mal als Wachmann, dann als Angehöriger des Exekutionskommandos und das dritte Mal schließlich wieder als Wachmann an den Erschießungen mitgewirkt zu haben, läßt er sich jetzt dahin ein,

das erste Mal als Schütze und das zweite und dritte Mal als Wachmann eingeteilt gewesen zu sein. Da aufgrund des Ermittlungsergebnisses feststeht, daß Wollenberg außer am 27.10. auch am 24.10.1939 auf dem Exekutionsplatz anwesend war, verdient seine erste Einlassung den Vorzug.

Der Angeschuldigte Wollenberg verteidigt sich damit, er sei gegen seinen Willen zur Teilnahme an den Erschießungen gezwungen worden. Er habe, als Merten-Feddeler ihn aufgefordert habe, an den Erschießungen teilzunehmen, sich zunächst ausdrücklich geweigert. Erst als Merten-Feddeler ihm gedroht habe, ihn selbst zu erschießen, habe er sich dem Befehl gebeugt.

D. Rechtliche Würdigung

I. Täterschaft, Beihilfe, Konnivenz

1. Bezüglich der Erschießungen vom 24.10.1939 sind die Angeschuldigten Mocek und Richardt - gemeinsam mit von Alvensleben und ggfs. Himmler - Täter, Sorgatz und Wollenberg hingegen Gehilfen.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe ist nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung allein die Willensrichtung der Beteiligten (vgl. BGH.St.13, 162 (166); 16, 12 (14); 18, 87 ff = Sammlung der Zentralen Stelle - SZSt - III, 12). Ein Handeln auf Befehl

SB X St 9,12,20,24,25,29

SB X, St. 29

SB X St.18,19,20

SB X, St.20, 31

SB X, St.18

SB X, St. 5

schließt die Täterschaft nicht aus, sofern der Beteiligte nur Mitträger des Tatent-
schlusses ist und nicht nur eine fremde
Tat unterstützen will (BGH in SZSt. I D 12,
I D 28 Bl.2, I D 31 Bl.4 f, I D 42 Bl.2 f,
III 1, III 11 Bl.3). Auch wer sich nur
auf Befehl an einer Erschießungsaktion be-
teiligt und die Aktion sogar innerlich
ablehnt, ist, wenn er die "Tatmitherr-
schaft" hat, Mittäter (BGH in SZSt III,11).
Mittäter ist der, der - auch ohne ersicht-
liches eigenes Interesse an der Tat selbst-
einen entscheidenden Einfluß auf die Tat-
ausführung ausübte, unter anderem darauf,
wann, an wem und unter welchen Umständen
die Tat begangen wurde (BGH St.8,393 ff;
BGH in SZSt. I D 27, Bl.5, I D 28 Bl.2,
I D 31 Bl.4 f), also einen weitgehenden
Ermessensspielraum innerhalb eines "Rah-
menbefehls" hatte (BGH in SZSt. I D 31
Bl.4 f, III 15 Bl.1 f).

Neben der Tatherrschaft sind bei NS-Gewalt-
verbrechen Indizien für den Täterwillen:
die Dauer der Zugehörigkeit und die Stel-
lung des Beteiligten innerhalb des NS-
Systems, der Umstand, daß der Beteiligte
für seine Stellung zur Tatzeit als geeig-
net ausgewählt worden war, sein außerhalb
der Tat an den Tag gelegtes Verhalten
(BGH in SZSt I D 27 Bl.6)

Regelmäßig ist derjenige Mittäter - und
nicht nur Gehilfe - der von vornherein
eigenen Antrieben folgt, der von Anfang
an gewillt ist, Befehle blindlings aus-
zuführen und sich seinen Vorgesetzten
willfährig zu zeigen (BGH in SZSt I D 6),

SB X, St. 30, 31

A, St. 8

ferner, wer in seinem Dienst- oder Einflußbereich dafür sorgt, daß rechtswidrige Befehle rückhaltlos vollzogen werden oder wer dabei anderweit einverständlichen oder gar fanatischen Eifer zeigt (BGH in SZSt III, 12 Bl.5 und III, 15).

Unter diesen Voraussetzungen genügen für die Täterschaft Handlungen, die sich - rein äußerlich betrachtet - als Beihilfe- oder Vorbereitungshandlungen darstellen; selbst eine nur psychische Einwirkung auf die die eigentlichen Tötungshandlungen vornehmenden Beteiligten, eine bloße geistige Mitwirkung, reicht aus (BGH St 16, 12 (14), BGH in SZSt I D 9).

Es bedarf keiner näheren Darlegungen, daß die Angeeschuldigten Mocek und Richardt bei Zugrundelegung der unter A und B getroffenen Feststellungen diese Voraussetzungen - und zwar über das nach dem BGH erforderliche Mindestmaß hinaus - erfüllen.

Auch der Tatbeitrag des Angeeschuldigten Sorgatz kommt - bei Berücksichtigung insbesondere seiner Stellung als Adjutant Richardts sowie seiner, aus seinem Verhalten als Lagerführer in Resmin ersichtlichen Einstellung zu den Massentötungen von Polen - der Täterschaft nahe. Dennoch wird ihm, der bei den Erschießungen bei Rudabrück keine Tatherrschaft hatte und dem objektiv nur die Handlungen der Angeeschuldigten Mocek und Richardt unterstützende Funktionen oblagen, der Tätervorsatz mit einer zur Verurteilung hinreichenden Sicherheit nicht nachzuweisen sein. Seine Tat ist daher als Beihilfe zum Mord zu würdigen.

Eindeutig als Beihilfe stellt sich der Tatbeitrag des Angeschuldigten Wollenberg - Bewachung der zur Erschießung bestimmten Polen - dar.

2. Bezüglich der Erschießung vom 27.10.1939 gilt für die Angeschuldigten Richardt und Sorgatz das gleiche wie für die Exekution vom 24.10.1939. In Anbetracht des - objektiv wie subjektiv - gleichwertigen Tatbeitrags ist auch hier bei dem Angeschuldigten Richardt Täterschaft, bei dem Angeschuldigten Sorgatz dagegen Beihilfe anzunehmen. Aber auch bezüglich des Angeschuldigten Wollenberg, der an diesem Tag als Schütze mitgewirkt, die Tat also - jedenfalls teilweise - eigenhändig begangen hat, ist - insbesondere in Anwendung der vom BGH in dem Urteil gegen Staschynskij (BGHSt 18, 87 ff = SZSt III, 12) aufgestellten Grundsätze - nur Beihilfe anzunehmen.

SB X, 30

Mocek hingegen - der an diesem Tage der Exekution nicht beigewohnt, auch keine konkreten Weisungen hinsichtlich der Opfer erteilt hat oder in sonstiger Weise aktiv geworden ist - hat sich hier der Konnivenz schuldig gemacht.

Wie der BGH (BGHSt 3, 349 ff, ihm folgend: Schönke-Schröder, § 357, Anm. III, 4; Kohlrausch-Lange, § 357, Anm. II; Maurach, Besonderer Teil, 3. Auflage, S. 654; Werner im Leipziger Kommentar, § 357, Anm. IV; Schwarz, § 357, Anm. 1) ausdrücklich festgestellt hat, ist die Anwendung des § 357 StGB nicht davon abhängig, daß die von dem Untergebenen im Amt begangene

Handlung ein **Amtsdelikt** im Sinne des 28. Abschnittes des StGB ist. Vielmehr ist Beihilfe, die ein Amtsvorgesetzter zu einer im Amt begangenen strafbaren Handlung seines Untergebenen leistet, nach § 357 StGB mit der Täterschaft bedroht.

Daran, daß Mocek "Amtsvorgesetzter", Richardt hingegen sein "Untergebener" war und die Erschießung vom 27.10.1939 "im Amt" geleitet hat, bestehen, nachdem der BGH - Entscheidung wird nachgereicht - in dem Verfahren 2a KMs 13/53 der Staatsanwaltschaft Flensburg die Beamteneigenschaft von SS-Führern mit polizeilichen oder hilfspolizeilichen Machtbefugnissen bejaht hat, keine Zweifel.

II. Mordqualifizierung

Die den Angeschuldigten zur Last gelegten Taten sind - und zwar sowohl nach der zur Tatzeit gültigen als auch nach der jetzt geltenden Fassung des § 211 StGB - als Morde zu werten.

Dazu, daß Mocek und Richardt ihre Taten "mit Überlegung" ausgeführt haben, erübrigen sich nähere Darlegungen. Bei Sommer und Wollenberg braucht eine eigene Überlegung nicht vorliegen; es genügt, wenn sie - was offensichtlich ist - die Überlegung der Täter in ihr Bewußtsein aufgenommen hatten (RGSt 56, 25 ff; Olshausen, 11. Aufl., § 211, Anm. 9).

Die Taten sind aber auch "aus niedrigen Beweggründen" begangen.

Niedrige Beweggründe sind solche, die

X, St. 26

X, St. 27

X, St. 26

33 X, St. 21

nach allgemein anerkannten Wertvorstellungen auf der untersten Stufe stehen. Hierbei muß es sich aber nicht um solche Motive handeln, die in einem hemmungslosen Streben nach der Befriedigung eigener Interessen des Täters ihre Wurzel haben (BGH in SZSt. III 6 Bl.4). Auch politische Beweggründe können, wie der BGH in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, niedrig sein. Dies gilt insbesondere, wenn sie auf politischem Fanatismus, bar jeder Achtung vor dem Menschsein des Gegners, beruhen. Über die Niedrigkeit des Beweggrundes entscheidet nicht die eigene Wertung des Täters, sondern das Sittengesetz (BGH in SZSt III 7). Wirken bei einer Tat mehrere Beweggründe mit, so genügt es, wenn ein wesentlicher Beweggrund als niedrig zu werten ist (BGH in SZS III 6 Bl.4). Erregung schließt Handeln aus niedrigen Beweggründen nicht aus (BGH in SZSt. I D 33).

Beweggründe für die den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Handlungen waren - wie sich einerseits aus dem Inhalt der Ansprachen Richardts unmittelbar vor den Erschießungen, andererseits aus dem Inhalt des Rahmenbefehls von Alvenslebens mit hinreichender Deutlichkeit ergibt - einmal, als zwar nur zweitrangiges, aber jedem erkennbares Motiv, Vergeltung für die angebliche Brandstiftung sowie allgemein für die von polnischen Staatsangehörigen Anfang September 1939 an Deutschen begangenen Taten und zum anderen, als Hauptmotiv, Ausrottung oder wenigstens Dezimierung des polnischen Bevölkerungsanteils des Kreises Tuchel.

Beide Beweggründe sind niedrig. Bezüglich des ersten ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des BGH schon die Rache als solche (vgl. BGH in NJW 1958, 189) regelmäßig zu den niedrigen Beweggründen zählt. Umsomehr muß die an völlig unbeteiligten, mit eventuellen Schuldigen nur durch die gleiche Volkszugehörigkeit verbundenen Menschen geübte Kollektiv-
rache als niedriger Beweggrund angesehen werden.

SB X, St.27,28

Bezüglich des zweiten Motivs ist durch die ständige Rechtsprechung des BGH zu den Verbrechen an Juden (vgl. BGH in Lindenmeier-Möhring, Nr.3 zu § 211 und in SZSt.III, 7 sowie SZSt.III, 9) klargestellt, daß die Tötung von Menschen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe - dort aus Rassenhaß, hier aus Haß gegenüber einer Volksgruppe - eine Tötung aus niedrigen Beweggründen ist.

Mocek und Richard haben sich bei ihren Taten - wie aus ihrem Gesamtverhalten in Westpreußen ersichtlich ist - von beiden Motiven selbst leiten lassen. Beider Taten sind daher als Morde zu werten.

SB X, St.26, 31

Für die Beihilfe zum Mord ist es dagegen nicht erforderlich, daß der Gehilfe selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Es genügt, daß er einen niedrigen Beweggrund des Haupttäters - wobei es auch hier auf eine eigene Wertung nicht ankommt - erkannt hat (BGH in SZSt.III 6 und in SZSt.III 15 Bl.3). Diese Voraussetzung ist bei Sorgatz hinsichtlich beider Tatmotive gegeben. Bei Wollen-

berg kann dagegen die Kenntnis von dem Hauptmotiv, dem Ziel der Ausrottung oder mindestens Dezimierung der polnischen Bevölkerung, nicht sicher festgestellt werden. Auch er hatte aber jedenfalls Kenntnis von dem zweiten, von Richardt öffentlich verkündeten Motiv, der Kollektivvergeltung.

Ob neben dem Qualifizierungsmerkmal der "niedrigen Beweggründe" auch das der "Grausamkeit" vorliegt, wird die Hauptverhandlung ergeben.

III. Unrechtsbewußtsein

Die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise war allen Angeeschuldigten bekannt. Mocek und Richardt wußten sogar, daß sechs der am 24.10.1939 erschossenen Personen von einem Kriegsgericht freigesprochen worden waren. Wollenberg räumt ausdrücklich ein, das Unrecht erkannt zu haben.

Das Problem des Verbotsirrtums stellt sich demnach überhaupt nur bezüglich des Angeeschuldigten Sorgatz. In Anbetracht dessen, daß das Bewußtsein, daß eine Mitwirkung an der Tötung eines Menschen, der nicht durch Richterspruch zum Tode verurteilt ist, Unrecht darstellt und - vom Fall der Notwehr abgesehen - nur im Kriege andere Maßstäbe gelten mögen, zu den primitivsten Wertvorstellungen eines jeden Menschen unseres Kulturkreises gehört und daß ferner der Krieg mit Polen - jedenfalls faktisch - zur Tatzeit been-

det war, ist aber auch bei ihm das Unrechtsbewußtsein zu bejahen.

Die von dem Angeschuldigten Sorgatz - und hier gilt ähnliches von dem Angeschuldigten Mocek - vorgetragene Auffassung über die "Heiligkeit" eines Befehls ändert an dieser Betrachtungsweise nichts. Der BGH hat hierzu ausgeführt (BGH in SZSt I D 33 Bl.2):

"Es genügt nicht, wenn sich der Angeklagte darauf verließ, daß der Befehl von einer höheren Stelle kam, die im nationalsozialistischen Staate die Macht hatte, solche Vernichtungsaktionen anzuordnen, sie durchzusetzen und jede strafgerichtliche Verfolgung zu verhindern. An die Rechtmäßigkeit glaubte der Angeklagte vielmehr erst dann, wenn er annahm, der Befehl widerspreche trotz seines ungeheuren Inhalts nicht der Rechtsordnung."

IV. Befehlsnotstand

Auf das Vorliegen eines Befehlsnotstandes berufen sich die Angeschuldigten Sorgatz und Wollenberg, wobei Sorgatz offenbar auf § 54, Wollenberg hingegen auf § 52 StGB abhebt. Diese Verteidigung muß indes erfolglos bleiben.

Zur Problematik des Befehlsnotstandes seien folgende von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze vorgetragen:

Objektiv setzt der Befehlsnotstand zunächst eine Nostandslage im Sinne einer

SB X, St.1, 2, 3

SB X, St.15

SB X St.1, 9, 10, 11
12, 14, 17

SB X, St.22

SB X, St.16

SB X, St.18

SB X, St.23

gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben voraus. In keinem der bisherigen Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen ist jedoch auch nur ein Fall bekannt geworden, in dem derjenige, der die Teilnahme an einer Vernichtungsaktion verweigert hätte, deswegen einen gegenwärtigen Schaden an Leib oder Leben erlitten habe (vgl. Kammergericht in SZSt I D 2 Bl.3, Schwurgericht Ulm in SZSt I D 3, Schwurgericht Berlin in SZSt I D 4). Die drohende Schädigung muß aber sicher oder doch höchstwahrscheinlich sein; die bloße Möglichkeit genügt nicht (BGH in SZSt. I D 19, Bl.2).

Neben dem Vorliegen der objektiven Notstandslage erfordert der Befehlsnotstand, daß die Handlung gerade begangen wurde, um ihr zu entgehen (BGHSt 1, 313; BGHSt 3, 271 (275); Kammergericht in SZSt I D 2; BGH in SZSt. I D 12, SZSt I D 13, SZSt I D 14, SZSt I D 16, SZSt I D 18, SZSt I D 24). Hat der Beteiligte einen Befehl ohne Hemmungen ausgeführt und nicht den geringsten Versuch gemacht, ihm auszuweichen, so rechtfertigt dies den Schluß, daß sein Wille nicht durch die Notstandslage gebeugt worden ist (BGH in SZSt I D 37). Bei blindem Gehorsam ist die Berufung auf einen Befehlsnotstand ausgeschlossen (BGH in SZSt I D 20, Bl.2).

Ferner muß die Beteiligung an der Tat der einzige Ausweg sein (BGH in SZSt. I D 27, Bl.2). Der Befehlsempfänger muß nach allen Kräften bemüht sein, der Gefahr auf eine die Straftat vermeidbare Weise zu entgehen (BGH in SZSt I D 38).

SB X, St. 3, 6, 7

SB X, St. 13

SB X, St. 4, 5

SB X, St. 24

Je schwerer die Straftat ist, desto gewissenhafter muß die Prüfung von Ausweichmöglichkeiten sein (Schwurgericht Berlin in SZSt I D 4; BGH in SZSt I D 7; BGH in SZSt I D 8). Ein mit einem gewissen Wagnis verbundener Weg ist nicht unzumutbar, wenn er nur vor der Drohung einer gegenwärtigen Schädigung an Leib oder Leben bewahrt (BGH in SZSt. I D 17). Der Befehlsnotstand setzt eine echte Konfliktsituation voraus: eine Befehlsverweigerung muß mindestens in Erwägung gezogen worden sein (Schwurgericht Bonn in SZSt. I D 5 Bl. 6 und BGH in SZSt. I D 6). Die Annahme eines Befehlsempfängers, er müsse und dürfe einen verbrecherischen Befehl ausführen, weil er andernfalls das Schlimmste zu befürchten hätte, ist allein kein Entschuldigungsgrund dafür, daß er den verbrecherischen Befehl ohne weiteres ausführte (BGH in SZSt. I D 42).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß weder bei Sorgatz noch bei Wollenberg die Voraussetzungen des Befehlsnotstandes vorlagen oder von ihnen auch nur irrtümlich angenommen wurden. Bei Sorgatz fehlt es bereits an dem Vorliegen bzw. der irrtümlichen Annahme einer Notstandslage. Denn nichts spricht dafür, daß ihm im Falle seiner Nichtbeteiligung - wirklich oder nach seiner Vorstellung - eine gegenwärtige Schädigung an Leib oder Leben sicher oder höchstwahrscheinlich gedroht hätte.

Darüberhinaus hat der Angeschuldigte Sorgatz auch seinen Tatbeitrag nicht gelei-

stet, um einer Gefahr zu entgehen, sondern - wie sich aus seiner eigenen Einlassung ergibt - um dem Befehl in blindem Gehorsam nachzukommen, um sich Richardt gegenüber willfährig zu zeigen. Er hat nicht den geringsten Versuch gemacht, der Ausführung des Befehls auszuweichen. Dies wäre ihm, der als engster Mitarbeiter Richardts zweifellos schon vor der Ankunft auf dem Exekutionsplatz wußte, was bevorstand, ohne weiteres - sei es durch Nichtantritt des Dienstes an den Erschießungstagen, sei es durch Vorschützen einer Übelkeit oder sonstiger Gründe - möglich gewesen.

Der Angeschuldigte Wollenberg hat die Behauptung, er habe sich dem verstorbenen Merten-Feddeler gegenüber zunächst ausdrücklich geweigert, an den Erschießungen teilzunehmen, erstmals in seiner Vernehmung vom 17.1.1964 aufgestellt. Noch in seiner ausführlichen Vernehmung vom 28.7.1961 hat er nichts dergleichen vorgetragen. Führt dieser Umstand schon zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit seiner diesbezüglichen Einlassung, so werden diese durch die Aussagen des Zeugen Ruhnke, vor Beginn der Erschießung vom 24.10.1939 sei den dem Exekutionskommando zugeteilten Männern ausdrücklich freigestellt worden, herauszutreten, "falls sie nicht genügend Mut hätten", verstärkt.

Selbst wenn aber von der Richtigkeit der Einlassung des Angeschuldigten Wollenberg vom 17.1.1964 ausgegangen wird, vermag ihn seine einmalige ausdrückliche Weige-

rung nicht zu entschuldigen: Auch er hatte zahlreiche, für ihn kaum mit irgendwelchen Gefahren, sicher aber nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, verbundene Ausweichmöglichkeiten. Er - der ja beim Selbstschutz nicht hauptamtlich tätig war - hätte dringende anderweitige, berufliche oder familiäre, Pflichten, eine Krankheit oder die psychische Unmöglichkeit einer Beteiligung an der Tötung der ihm persönlich bekannten Polen, vorschützen können. Selbst die erneute ausdrückliche Ablehnung der Teilnahme auf dem Exekutionsplatz wäre ihm, der seine Danziger SS-Uniform trug und schon deswegen keinesfalls formlos erschossen worden wäre, zumutbar gewesen. Wallenberg hat aber, als er am 27.10.1939 zum Exekutionskommando gehört, nicht einmal - was seinen Tatbeitrag wenigstens verringert hätte - vorbeigeschossen, sondern nach seiner eigenen Einlassung gezielte Schüsse abgegeben.

V. Tateinheit und Tatmehrheit

Jede der beiden den Gegenstand des Verfahrens bildenden Erschießungsaktionen ist - und zwar unbeschadet dessen, daß die Frage, ob eine oder mehrere Taten vorliegen, für jeden Teilnehmer gesondert zu prüfen ist (BGH in SZSt I D 37 und in SZSt III, 17 Bl.3) - hinsichtlich jedes Angeschuldigten eine einheitliche Tat im Sinne der gleichartigen Idealkonkurrenz im Rahmen einer natürlichen Handlungseinheit.

SB X, St.20

Mehrfach schon hat der BGH entschieden (vgl. SZSt I D 31, Bl.5), daß die Leitung einer einheitlichen, zügig durchgeführten Exekution - wie hier durch Richardt und am 24.10.1939 auch durch Mocek - eine Tat im Rechtssinne darstellt. Die Konnivenz Moceks bezüglich der Erschießung vom 27.10.1939 kann ohnehin nicht in mehrere Einzelakte aufgespalten werden. Die Beteiligung von Sorgatz an beiden Erschießungen und von Wollenberg an der 1. Erschießung müssen nach den gleichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Aber auch die Teilnahme von Wollenberg an der Exekution vom 27.10.1939 ist nur eine Tat. Zwar hat er 5 einzelne gezielte Gewehrschüsse auf verschiedene Menschen abgegeben. Gleichzeitig mit der Tötung dieser Einzelnen hat er aber die Tötung auch der übrigen Polen unterstützt. Unter dieser Voraussetzung wird auch das mehrfache Schießen eines Teilnehmers, sofern er nicht Täter ist, als eine Tat angesehen (vgl. BGH in SZSt. I D 37, Bl.4).

SB X, St.22

Dagegen ist es nicht möglich, hinsichtlich irgendeines Angeeschuldigten die Erschießungen vom 24. und 27.10.1939 zusammen als eine Tat zu beurteilen; sie stehen untereinander im Verhältnis der Realkonkurrenz. Der natürliche Handlungsablauf war zwischen den beiden Exekutionen unterbrochen. Eine natürliche Handlungseinheit scheidet demnach aus (vgl. BGH in SZSt I D 31, Bl.5).

SB X, St.20

Die Annahme von Fortsetzungszusammenhang zwischen den beiden Erschießungen schei-

tert schon daran, daß bei den hier vorliegenden Taten höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen betroffen sind.

VI. Verjährung

Eine Verjährung der hier verfolgten Taten ist nicht eingetreten.

Die Verjährung der den Angeschuldigten zur Last gelegten Taten war, da ihrer Verfolgung zunächst der damals als Gesetz geachtete "Führerwille", dann, was hier aber nicht mehr von Bedeutung ist, das Besatzungsrecht entgegenstand, gemäß § 69 Abs.I StGB bis mindestens 8.5.1945 gehemmt. Bei den Taten Moceks und Richardts läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist demnach gemäß §§ 67 I, 211, 357 StGB bis mindestens 8.5.1965, so daß es auf die - erstmals am 11.3.1964 (Mocek) bzw. 6.5.1960 (Richardt) - erfolgten Unterbrechungen nicht ankommt.

Die Verjährungsfristen bezüglich der Taten von Sorgatz und Wollenberg liefen dagegen ursprünglich gemäß §§ 67 Abs.I, 211, 49 a.F. StGB - die nur fakultative anstatt der bis dahin obligatorischen Strafmilderung für Beihilfe zum Mord wurde erst durch § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.1939 eingeführt - bis 8.5.1960 bzw. einige Zeit danach. Diese Verjährungsfristen sind jedoch erstmals durch die Verfügung des Vorsitzenden des 2. Strafsenats des BGH vom 6.5.1960, somit rechtzeitig, gemäß § 68 StGB unterbrochen worden.

SB X, St. 32

Bd.XII, Bl.112
Bd I, Bl. V

RGBl.1939, I, 2378

SB III, Teil V

RGBl. 1934, I, 345

VII. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Auf die den Angeschuldigten zur Last gelegten Taten ist sowohl nach heutigem Recht (§ 3 I und § 4 II Nr.1 StGB) als auch nach dem Recht zur Zeit der Tat (§ 4 II Nr.3 StGB i.d.F. vom 24.4.1934) das deutsche Strafrecht anwendbar. Gemäß § 2 II StGB sind die letzteren Vorschriften als das engere und damit "mildeste" Gesetz einschlägig.

1. Mocek und Richardt haben als Deutsche im Ausland Handlungen begangen, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind (§ 4 II Nr.3 Satz 1 StGB i.d.F. v. 24.4.1934).

Mocek und Richardt sind und waren auch zur Tatzeit deutsche Staatsangehörige. Der Tatort war, da er erst mit Wirkung vom 1.11.1939 wieder in das Gebiet des deutschen Reiches eingegliedert wurde (§ 1 des Erlasses vom 8.10.1939), zur Tatzeit Ausland. Das polnische Strafrecht stellt in Art. 225 StGB vom 11.7.1932 die vorsätzliche Tötung eines Menschen unter Strafe.

RGBl. 1939, I, 2042

2. Sorgatz und Wollenberg haben als Ausländer, die nach den Taten Deutsche wurden, im Ausland Handlungen begangen, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind, wobei

das ausländische Strafgesetz nicht milder als das deutsche ist (§ 4 II Nr.3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 StGB i.d.F. vom 24.4.1934).

RMinBliv 1939, 2385,
St.Anz.1939, 397

SB III, Teil V, S.5

RGBl. 1941, I, 118

RGBl.143, I, 315
RMinBliv 1944, 551

Am 24.10.1939 waren Sorgatz und Wollenberg polnische Staatsangehörige. Am 27.10.1939 hatten sie zwar, von heute aus gesehen, die deutsche Staatsangehörigkeit - jedenfalls "vorläufig" - erlangt. Denn durch Runderlaß des Reichsinnenministeriums vom 25.11.1939 war den bisher polnischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit in den eingegliederten Gebieten mit Wirkung vom 26.10.1939 vorläufig die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen worden. Wegen der die Strafbarkeit von Ausländern rückwirkend erweiternden Folge dieser Bestimmung, ist ihr jedoch - nach richtiger, wenn auch nicht unbestrittener Ansicht - ebenso wie der den endgültigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit regelnden Verordnung vom 4.3.1941, gemäß Art. 103 II GG und § 2 I StGB - auf strafrechtlichem Gebiet die Rückwirkung zu versagen.

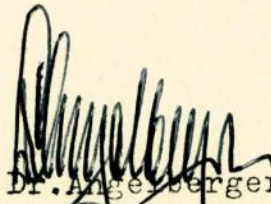
Die Angeschuldigten haben aber nach den Taten entweder aufgrund der vorgenannten Vorschriften oder aufgrund des Erlasses vom 19.5.1943 in Verbindung mit dem Rund-erlaß vom 23.5.1944 (wegen ihrer Zugehörigkeit zur Waffen-SS) - endgültig - die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder doch mindestens gem. Art. 116 Abs.I GG die Rechtsstellung von Deutschen erlangt.

Das polnische Recht stellt in Art. 225, 27, 28 des StGB vom 11.7.1932 die Beihilfe zum Mord unter Strafe. Eine Strafmilderung gegenüber dem Strafraumen für die Täterschaft ist ihm - von hier nicht vorliegenden Sonderfällen abgesehen - unbekannt. Während nach deutschem Recht die Mindeststrafe für Beihilfe zum Mord drei Jahre Zuchthaus beträgt, lautet sie demnach nach polnischem Recht auf fünf Jahre Gefängnis.

Das in § 4 II Nr.3 Satz 2 StGB i.d.F. vom 24.4.1934 enthaltene weitere Erfordernis des Strafverfolgungsantrages der zuständigen Behörde des Staates, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, ist durch Art.III Abs.3 Satz 2 der Verordnung vom 6.5.1940 - und zwar zulässigerweise mit rückwirkender Kraft - weggefallen.

RGBl.1940, I, 754

SB III, Teil V, S.13 ff.


(Dr. Angerberger)
Oberstaatsanwalt

41
-49-